

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **V. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 1,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Gegen den gesetzlichen Maximalarbeitstag	449	Kongresse. 11. Generalversammlung des Verbandes der Schuhmacher	458
Statistik und Volkswirtschaft. Löhne und Arbeitszeit in den Baugewerben in Canada	450	Lohnbewegungen. Streits und Aussperrungen. — Tarif- und Lohnbewegungen	460
Arbeiterbewegung. Zur Frage des politischen Massenstreiks. — Ein Jubiläum des Maurerverbandes. — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Gewerkschaften in Rußland	453	Arbeiterversicherung. Unfallrente und Krankengeld	461
		Hygiene u. Arbeiterschutz. Arbeiterschutz in Canada	462
		Polizei und Justiz. Solidarität geht vor Recht.	462
		Partelle und Sekretariate. Arbeiter-Sekretariat Nürnberg	468
		Mitteilungen. Quittung der Generalkommission. — Unterstützungs-Bereinigung	464

Gegen den gesetzlichen Maximalarbeitstag.

In der ersten Juniwoche tagte in Jena der evangelisch-soziale Kongreß, eine Paradedruppe bürgerlicher Sozialpolitiker, die es lieben, unter verschiedenen Namen aufzutreten. Es sind im wesentlichen dieselben Leute, die auch unter der Firma „Gesellschaft für soziale Reform“ oder „Verein für Sozialpolitik“ alljährlich zusammentreffen, um Reden zu halten. Womit natürlich nicht gesagt sein soll, daß sie bezüglich ihrer sozialpolitischen Anschauungen alle über einen Kamm zu scheeren sind. Wohl aber, daß ihre Reden nur leerer Schall bleiben müssen, weil kein fester Wille und kein realer Machtfaktor dahinter stehen und weil sie weniger sich der unerbittlichen Kritik bestehender sozialer Ungerechtigkeiten, als der Verkleisterung und Vertuschung der sozialen Gegensätze angelegen sein lassen.

Einen lebendigen Beweis dieser inneren Kernlosigkeit der bürgerlichen Sozialreformer in Deutschland bieten die Verhandlungen über den Maximalarbeitstag auf dem diesjährigen evangelisch-sozialen Kongreß. Dem Referat des Privatdozenten Dr. Bernhard Harms über diese Frage lagen vier Thesen zugrunde, die wohl eine Verkürzung der Arbeitszeit in besonders gesundheitschädlichen Industrien, sowie für jugendliche Arbeiter fordern, sonst aber der kapitalistischen Ausbeutung der Arbeiter die denkbar weitgehendsten Konzessionen machen. Namentlich die dritte These macht vor dieser Ausbeutung eine tiefe Verbeugung. Sie lautet:

„Die Verkürzung der Arbeitszeit erwachsener in hygienisch einwandfreien Betrieben ist unter allen Umständen unter dem Gesichtswinkel ihrer ökonomischen Wirkung zu beurteilen. Hierbei wird man von dem Grundsatz ausgehen müssen, daß die Verkürzung der Arbeitszeit weder den Unternehmern eine Schmälerung ihrer Rente, noch den Arbeitern eine Kürzung ihres Lohnes bringen darf. Dies ist nur dann denkbar, wenn die Arbeitsintensität so steigt, daß trotz der verkürzten Arbeitszeit das Quantum der Produktion nicht zurück geht. In dem Maße als dies ge-

schieht, kann die Arbeitszeit in diesen Betrieben unbedenklich verkürzt werden.“

Der Grundsatz, daß den Unternehmern keine Schmälerung ihres Profits angetan werden darf, ist seit Jahren in Deutschland allgemeiner Axiomsgrundsatz gewesen; er schließt jede sozialpolitische Tätigkeit des Staates aus. Es ist der Grundsatz, den die Kirdorf, Stinnes, samt ihrer Handlanger, die Tille, Reismiß usw. unausgesetzt, und wie Figura zeigt, erfolgreich propagieren, der Grundsatz rücksichtsloser Ausbeutung. Die bürgerlichen Sozialpolitiker Deutschlands in dieser Gesellschaft zu sehen, ist zwar nicht erfreulich, aber es ist eine Bestätigung der in der klassenbewußten Arbeiterbewegung seit jeher herrschenden Auffassung, daß die bürgerlichen Sozialreformer, mit einzelnen Ausnahmen vielleicht, im großen und ganzen sich auch nur als Handlanger der herrschenden Klassen fühlen und betätigen.

Aber diese dritte These des Herrn Harms wird noch verschärft durch den Schluß der vierten These, die besagt:

„Eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit erwachsener Männer in hygienisch einwandfreien Betrieben empfiehlt sich nicht.“

Also nur erwachsenen Arbeiterinnen will demnach Herr Harms eine Verkürzung der Arbeitszeit (in „hygienisch einwandfreien“ Betrieben) angedeihen lassen, falls dadurch der Profit der Unternehmer nicht leidet. Die Ausbeutung der Männer in beliebig ausgedehnter Arbeitszeit soll in aller Ewigkeit ein unantastbares gesetzliches Recht der Unternehmer sein. Und solches nennt sich evangelisch-sozial!

In seinem Referat kam Harms zu dem Schluß, daß es überhaupt unmöglich sei, auf Grund seiner Thesen auf dem Wege der Gesetzgebung die Arbeitszeit erwachsener Männer zu verkürzen, sofern es sich „um die Bedienung einer automatischen Maschine durch den Arbeiter handle, z. B. in der Textilindustrie, die danach den relativ längsten Arbeitstag haben müsse.“ Dagegen fordert Harms zwar volle Koalitionsfreiheit und gesetzliche Interessenvertretung (Arbeitskammern). Aber er

worden. Es wurden Fragebogen an Unternehmer sowie an Gewerkschaftssekretäre ausgegeben und auf Grund derselben eine Anzahl Tabellen zusammengestellt, welche Einblick in die bestehenden Verhältnisse gewähren. Nicht alle Betriebsinhaber haben die Fragebogen beantwortet; dabei regt sich der Verdacht, daß es gerade jene unterließen, Auskunft zu geben, bei welchen die Arbeitsbedingungen am ungünstigsten sind; doch läßt sich das nicht feststellen, und man muß annehmen, daß die Zahlen, welche das Arbeitsamt veröffentlicht, die normalen Zustände in den einzelnen Teilen des Landes charakterisieren. Es können hier auch nur die Löhne und die Arbeitszeit an einigen Orten veranschaulicht werden, und zwar sowohl in den großen Industriestädten als auch in kleineren Orten; denn wenn diese unberücksichtigt blieben, so würde das Bild, das wir erhalten, kein richtiges sein, weil in den Hauptstädten, wo die Gewerbe besser entwickelt sind, die Arbeiterverhältnisse günstiger erscheinen als in den mehr entlegenen Gebieten. Aus vielen Orten wurden in den letzten Jahren Veränderungen der Arbeitszeit und der Löhne gemeldet; sie sollen in der nachfolgenden Darstellung ebenfalls Berücksichtigung finden.

Maurergewerbe.

Angaben über die Dauer der üblichen Arbeitszeit im Maurergewerbe liefen aus 143 Orten ein. Der normale Arbeitstag betrug:

In der Provinz	10 Std.	9 Std.	8 Std.	Fälle der Verkürzung der Arbeitszeit seit 1886
Neu-Schottland . . .	18	4	—	9
Neu-Braunschweig . .	10	2	—	7
Prinz Eduards-Insel .	1	—	—	—
Quebec	23	4	—	7
Ontario	34	25	5	54
Manitoba	1	1	—	3
Nordwest-Territorien .	2	1	—	
Britisch-Kolumbien .	3	3	6	12
Zusammen	92	40	11	92

Der Achtstundentag wird überhaupt nur in Ontario und Britisch-Kolumbien angetroffen. An 32 Orten war an Samstagen die Arbeitszeit kürzer als an den übrigen Wochentagen; davon befinden sich 19 Orte in Ontario, 5 in Neu-Braunschweig, 4 in Britisch-Kolumbien usw. In Toronto, der Hauptstadt der Provinz Ontario, gilt allgemein der Achtstundentag an den ersten fünf Tagen der Woche und eine vierstündige Arbeitszeit am Samstag. In Ottawa ist die Arbeitsdauer an jedem Tag um eine Stunde länger als in Toronto, ebenso in Hamilton. In den beiden größten Städten der Provinz Quebec, nämlich Montreal und Quebec, wird an allen Tagen der Woche neun Stunden gearbeitet, während sonst in diesem Teil Canadas der Zehnstundentag fast allgemein in Geltung steht. In Ontario ist hingegen auch in kleineren Städten der Neunstundentag häufig. In den östlichen Küstenprovinzen (Neu-Schottland, Neu-Braunschweig und Prinz Eduards-Insel) gilt gleichfalls nahezu ausnahmslos der Zehnstundentag. In Britisch-Kolumbien ist der Achtstundentag am häufigsten. Die Fälle, daß einzelne Unternehmer von der ortsüblichen Arbeitszeit abgehen, sind verhältnismäßig selten.

Ueber die Löhne der Maurer in einzelnen Städten gibt die folgende Tabelle Auskunft. Der ortsübliche Lohn betrug (in Dollar):

Provinzen und Städte	1899	1904
Neu-Schottl.: Halifax . . .	pro Tag: 2,50	pro Tag: 3,24
Neu-Braunsch.: St. John . .	2,— bis 2,75	3,—
Quebec: Quebec	3,50 " 4,—	3,37½
Montreal	3,— " 3,30	3,60
Ontario: Kingston	2,50 " 3,—	3,—
Ottawa	pro Stunde: 0,30*)	pro Stunde: 0,42
Toronto	0,23½ bis 0,50*)	0,45
Cornwall	pro Tag: 1,50 bis 3,—	pro Tag: 3,50
St. Thomas	2,50	3,33
Manitoba: Winnipeg	—	4,95
Brit.-Kolumb.: Vancouver . .	5,—**)	4,— bis 4,50

Aus insgesamt sechs Städten werden Lohnreduktionen gemeldet, aus den meisten übrigen Orten Erhöhungen der Löhne während der letzten fünfzehn Jahre.

Zimmerergewerbe.

Hinsichtlich der Dauer der Arbeitszeit im Zimmerergewerbe wurden aus 155 Orten Berichte erstattet; sie beträgt pro Tag:

In den Provinzen	11 Std.	10 Std.	9 Std.	8 Std.	Fälle der Arbeitszeit-änderungen seit 1889
Neu-Schottland, Neu-Braunsch., Pr. Ed.-Insel	—	35	8	—	10
Quebec	2	31	2	—	9
Ontario	—	38	22	2	22
Manitoba, N.-W.-Terr.	—	2	3	—	2
Britisch-Kolumb.	—	3	3	4	6
Ueberhaupt	2	109	38	6	49

Die beiden Städte der Provinz Quebec, in welchen die Zimmerer den Neunstundentag haben, sind Montreal und Quebec, jene der Provinz Ontario, in welchen der Achtstundentag besteht, Toronto und Ottawa; in den östlichen Provinzen wird in der überwiegenden Mehrzahl der Orte zehn Stunden gearbeitet.

Die ortsüblichen Tagelöhne der Zimmerer sind ganz bedeutend geringer als jene der gut organisierten Maurer; das beweisen nachstehende Zahlen. Der übliche Tagelohn betrug (in Dollar):

Provinzen und Städte	im Jahre 1889	im Jahre 1904
Neu-Schottland: Halifax . .	1,25 bis 1,75	2,50
Quebec: Montreal	1,50 " 2,10	2,— bis 2,25
Quebec	1,10 " 2,—	2,25
Ontario: Kingston	1,25 " 2,—	2,25
Ottawa	1,75	2,25 bis 2,43
Toronto	2,— bis 2,50†)	2,40
Brit.-Kolumb.: Vancouver . .	3,30	3,20

Seit 1889 kamen Lohnschwankungen vor in 28 Orten der östlichen Küstenprovinzen, in 29 Orten Quebecs, in 78 Orten Ontarios und in 12 Orten

*) Maximum. **) Im Jahre 1892. †) Maximum.

gibt im gleichen Zuge auch die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit unverheirateter Frauen preis, die nur nach „gebührender“ Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Interessen (der Unternehmer) erfolgen darf.

Nach diesen sozialpolitischen Leistungen des Herrn Dr. Harms darf man ohne weiteres annehmen, daß er sich die für den Posten eines Handelskammersekretärs a la Tille nötigen Qualifikationen bereits angeeignet hat.

Dr. Franke von der „Sozialen Praxis“ stellte fest, daß auch er einen „generellen schablonenhaften Maximalarbeitsstag“ nicht wünscht. Der Staat müsse aber viel mehr als bisher in die Arbeitszeit der gesundheitschädlichen Betriebe eingreifen und für den Vergbau hält er den Achtstundentag für gerechtfertigt. In scharfen Worten wendete sich Franke gegen die Hebe gegenüber der Tarifgemeinschaft, indem er ausrief: „Wenn jetzt mißleitete Unternehmer des Saarreviers alle diese gewerblichen Friedensinstrumente zerschlagen wollen, so sei das eine Frivolität, die an Wahnsinn grenze.“ Auch Professor Adolf Wagner-Berlin schlug kräftige Töne an gegen „große Kreise, besonders rheinischer Industriellen, die sich selbst in Kartellen und Syndikaten übermächtig organisiert haben, aber den Arbeiterorganisationen auf äußerste widerstreben, und dabei wohl auch die stillschweigende Billigung maßgebender höherer Potenzen finden.“

Der dritte Diskussionsredner, Professor Bernhardt-Pojen, hielt eine Rede, die die ganze sozialpolitische Schwärmerei in Worten ohne Tatsachenlastig beleuchtete, aber auch die Hilfslosigkeit der bürgerlichen Sozialreformer dem Kapitalismus gegenüber erkennen läßt. Er führte aus: *)

„Einst schien es, als wollte es um die Frage des Maximalarbeitstages, die blutigrote Forderung von Karl Marx (Heiterkeit), zum entscheidenden Kampfe zwischen der Arbeit und dem Kapital kommen. Aber inzwischen hat man die Entdeckung gemacht, daß eine stillgelegte Grube rentabler sein kann, als eine im Betrieb befindliche (Heiterkeit), und daß es profitabler sein kann als Waren umzusetzen eine Gesellschaft von Unternehmern zu gründen, die das Volk knapp hält. (Erneute Heiterkeit.) Welch ein sozialpolitischer Fortschritt!! Auch hat man nach 80 Jahren Industriealter die epochemachende Entdeckung gemacht, daß ein ausgeglichener Mensch mehr arbeiten kann als ein müder. Auch die Zukunft, das sind unsere automatischen Maschinen, wird von diesem Gesetz nicht befreit sein. Der Maximalarbeitsstag hat also seinen Schrecken verloren, und wenn das Centrum den schwarzen Kugeln seiner Merkmalpolitik wieder einmal eine weiße Kugel der Sozialpolitik nachwerfen will, so kann es wohl der Maximalarbeitsstag sein. (Stürmischer Beifall und Heiterkeit.)

Aber in den modernen Banbilanzen, einem diskreten Institut (Heiterkeit), habe ich gelernt, mißtrauisch zu sein, wenn plötzlich die Spannung verschwindet. Dann sind nämlich die Schwierigkeiten nur anders plaziert. (Heiterkeit.) Nicht mehr Arbeitszeit und Arbeitslohn sind so sehr entscheidend, sondern die Organisation, die Verbilligung des Arbeitsprozesses, die Lohnungsmethode, die Kontrolle der Einzelarbeit. An Stelle der Brutalität ist das unheimliche Wohlwollen der Macht getreten. Der Arbeiter, der heute solch ein Aufseher wird, wird ein Lump — man braucht nicht an Befehlsgebung zu denken, nicht einmal an Diktäten (große Heiterkeit), sondern nur an die unheimliche Sicherheit des Kapitals über jeden, der in seine Nähe kommt. Als den Berliner Börsianern ein Regierungskommissar eingesetzt wurde, sagte ein kluger Bank-

direktor mit ruhigem Blut: „Entweder ist er dumm, dann merkt er nichts; oder wir haben endlich den Bankdirektor, den wir brauchen“ (schallende Heiterkeit). Diesen Dingen stehen wir wortlos gegenüber. Wie soll das enden?? Ich weiß es nicht; aber eine Fragestellung ist manchmal fruchtbarer als eine definitive Antwort. (Stürmischer, minutenlanges Beifall.)“

Als Resultat der Debatte bezeichnete der Vorsitzende Professor Harnack folgende drei Punkte:

1. eine Verkürzung der Arbeitszeit ist wünschenswert;
2. eine uniforme, undifferenzierte, gesetzliche Regelung der Arbeitszeit ist zu erstreben;
3. für die verheiratete Arbeiterin ist eine Verminderung von 2 bis 3 Arbeitsstunden noch nicht genügend, erstrebenswert ist die fakultative Halbtagschicht.“

Herr Dr. Harms ist demnach mit seinen Thesen nicht ganz durchgedrungen. Immerhin aber sind das von Harnack in der Form der obigen 3 Punkte festgestellte Ergebnisse so viel- und so nichtsagend, wie nur möglich. Aber man kann schließlich keine Klarheit von Leuten fordern, die sich selbst noch nicht klar sind. Und vor allem nicht von dem Sammelsurium, aus Theologen und deutschen Professoren bestehend, das auf den Tagungen der bürgerlichen Sozialreformer in Sozialpolitik macht. Am allerwenigsten darf man von diesen Tagungen einen frischen Zug konsequenter Arbeiterpolitik erwarten.

Andererseits zeigt sich aber auch hier wieder die Hilfslosigkeit der bürgerlichen Welt in den Fragen der sozialen Politik. Während die deutsche Sozialdemokratie bereits seit 1867 die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit fordert, verhalten sich die bürgerlichen Politiker passiv oder verlangen Garantien für den Unternehmerprofit. 1867 forderte von Schweizer den Zehnstundentag für erwachsene Arbeiter. Unternehmertum, Parlament und Regierung erklärten einen solchen „Eingriff“ für unmöglich. Seitdem haben die Arbeitervertreter im Reichstage wiederholt die Forderung erhoben, aber mit demselben Resultat. Inzwischen haben die Arbeiter mit Hilfe ihrer gewerkschaftlichen Organisationen den Zehnstundentag in den meisten Industriezweigen errungen und steuern zu einem nicht geringen Teile bereits dem 9- und 8-Stundentag zu. — Unternehmertum, Gesetzgebung und Regierung können sich immer noch nicht dazu verstehen, den Zehnstundentag selbst für Frauen gesetzlich einzuführen; und schließlich tritt dann der Referent des evangelisch-sozialen Kongresses auf, und fordert sichere Garantien gegen eine Schmälerung des Unternehmerprofits. Es hält schwer, keine Satire zu schreiben.

Die klassenbewußte Arbeiterschaft wird aber nach wie vor ihren gewerkschaftlichen und politischen Kampf fortsetzen und mit denselben und noch größeren Erfolgen wie bisher, daran ist nicht zu zweifeln. Die Ausfälle, die Harnack als Leiter des evangelisch-sozialen Kongresses ihr gegenüber machte, wird hieran nichts ändern. Sie zeigen nur, wie recht wir bisher in der abweisenden Beurteilung selbst besserer Elemente des Bürgertums hatten, wie sie als ein Eingeständnis der Ohnmacht dieser Kreise gelten können.

Statistik und Volkswirtschaft.

Löhne und Arbeitszeit in den Baugewerben in Canada.

Von den Resultaten der Erhebungen des canadischen Arbeitsamtes über die Löhne und die Arbeitszeit sind nunmehr jene betr. die Baugewerbe publiziert

*) Wir citieren nach dem „Vorwärts“ vom 8. Juni. D. Red.

der übrigen Provinzen und Territorien; darunter war nur eine Lohnreduktion (Vancouver).

Stukkateure.

In 81 von 124 Orten, aus welchen über die Verhältnisse der Stukkateure Mitteilungen gemacht wurden, galt im Jahre 1904 der zehnstündige Normalarbeitstag, in 36 Orten der neunstündige und in sieben der achteinhalb- oder achtfünftündige. In den östlichen Küstenprovinzen ist überall mit Ausnahme von fünf Städten der zehnstündentag eingeführt; in St. John, Halifax, Sydney, Nord-Sydney und Wolfville wird neun Stunden gearbeitet. In Quebec haben die Stukkateure nur in vier größeren Orten den Neunstundentag, in Ontario dagegen in 24 und in den westlichen Provinzen und Territorien in zwei Orten. Achteinhalb oder acht Stunden beträgt die Arbeitszeit in Ontario in den Städten Toronto, Niagara Falls und London, ferner in vier Städten der Provinz Britisch-Kolumbien.

Der ortsübliche Lohn der Stukkateure stellte sich in Halifax im Jahre 1904 auf 2,70—3,00 Dollar pro Tag (gegen 2,50—2,75 im Jahre 1889), in Montreal auf 3,00—3,60 Dollar (gegen 2,00—2,50 in 1889), in Ottawa auf 2,70 Dollar (gegen 1,75 bis 2,00), in St. Thomas auf 2,50 (unverändert); in Toronto stieg der Stundenlohn von 30½ Cents im Jahre 1889 auf 43 Cents 1904. Auch diese Arbeiterkategorie ist schlechter entlohnt als die Maurer.

Maler und Installateure.

Die Angehörigen dieser beiden Gewerbe haben zum Teil den Achtstundentag nur in den Provinzen Ontario und Britisch-Kolumbien, und zwar hier verhältnismäßig am häufigsten, während der Neunstundentag in Ontario im Vergleich mit den übrigen Gebieten relativ am meisten als die normale Arbeitszeit gilt. Die Installateure arbeiten neun oder weniger Stunden in 32 Proz., die Maler in 23 Proz. aller Orte. Den früheren Arbeitschluß am Samstag haben die Installateure in 24 von 107 Orten, die Maler in 25 von 162 Orten. Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit betrug:

In der Provinz	bei den Malern			bei den Installateuren		
	10 St.	9 St.	8 St.	10 St.	9 St.	8 St.
Neu-Schottland, Neu-Braunschweig, Prinz Edwards-Insel	40	8	—	20	5	—
Quebec	27	3	—	23	6	—
Ontario	48	16	4	25	16	1
Manitoba und Nord-west-Territorien	5	—	—	2	3	—
Britisch-Kolumbien	4	4	3	2	—	4
Zusammen	124	31	7	72	30	5

Die Arbeiter beider Gewerbe erhalten die höchsten Löhne in Britisch-Kolumbien, sowie in Manitoba und den Nordwest-Territorien. In der am weitesten vorgeschrittenen Provinz Ontario sind die Lohnverhältnisse am günstigsten in der Stadt Toronto und in den Orten, welche an der Grenze der Vereinigten Staaten liegen. In einigen ganz kleinen Orten der östlichen Küstenprovinzen und Quebecs werden höhere Löhne gezahlt als in den nächstliegenden großen Städten. Die Ursache hiervon ist darin gelegen, daß die Handwerker in diesen kleinen Orten nicht wohnen, sondern von auswärts herangezogen werden müssen und zur Deckung der ihnen dabei erwachsenden Mehrausgaben einen höheren

Lohn fordern. Die ortsüblichen Tagelöhne in einigen Städten sind aus der folgenden Tabelle zu ersehen. (Beträge in Dollar.)

Provinzen und Städte	Installateure		Maler			
	1889	1904	1889	1904		
Neu-Schottl.: Halifax	1,00	1,70	2,00	1,30—1,80	1,70	2,00
Ontario: Toronto	1,80	3,00	2,80	3,00	1,80	2,40
Ottawa	?	2,25	2,70	1,75 *)	2,40	2,25
London	?	2,70	1,75	2,25	2,00	2,00
Chatham	1,50—1,75 *)	2,00	2,25	1,50	2,00	2,25
Quebec: Montreal	?	2,25	3,00	?	2,00	2,00
Brit.-Kolumb.: Vancouver	—	4,00	—	—	—	3,00

Seit 1895 kamen im Installateurgewerbe 102 und im Malergewerbe 111 Fälle von Lohnerhöhungen vor; Lohnfürzungen betrafen die Installateure in zwei Fällen, die Maler in einem Falle.

Bauhülf sarbeiter.

Die Arbeitszeit der Bauhülf sarbeiter ist in den meisten Städten eine etwas längere als jene der Maurer; der Achtstundentag ist nur in Toronto, London (Ont.), Vancouver, Rosland und Nelson (Br.-Kol.) eingeführt. In etwa einem Viertel aller Städte erfolgt am Samstag der Arbeitschluß früher als an den übrigen Tagen. Der ortsübliche Tagelohn betrug (in Dollar):

Provinzen und Städte	1889	1904
Neu-Braunschw.: Moncton	1,25	1,50
Quebec: Montreal	1,50 bis 1,75	1,80
Quebec	1,00 „ 1,33	1,35
Ontario: Toronto	1,85	2,00 bis 2,40
Cornwall	1,00 bis 1,25	1,25

In Britisch-Kolumbien schwankten die Löhne der ungelerten Bauarbeiter im vorigen Jahre von 2,25 bis 3,00 Dollar pro Tag. Auch diese Arbeiterkategorie hat im Laufe der letzten anderthalb Jahrzehnte eine Reihe erfolgreicher Lohnbewegungen durchgeführt. Fälle von Lohnfürzungen sind dem Arbeitsamte nicht zur Kenntnis gekommen.

Das gegenwärtige Entwicklungsstadium Canadas entspricht jenem der Vereinigten Staaten vor mehreren Jahrzehnten; die Industrie breitet sich überall verhältnismäßig rasch aus — am meisten in Ontario — dabei ist aber noch keine so große Reservearmee von Arbeitern vorhanden als in der Union. Die Aufschließung des canadischen Westens mit seinen natürlichen Reichtümern zieht die meisten Einwanderer dahin, und es ist noch auf Jahre hinaus nicht zu befürchten, daß in den großen Städten Canadas ähnliche unheilvolle Zustände sich ausbilden, wie wir sie z. B. in New York, Chicago oder Baltimore antreffen. Auch der Umstand, daß die industriellen und kommerziellen Monopole in Canada nicht festen Fuß gefaßt haben, kommt mit in Betracht zur Erklärung der Tatsache, daß die Löhne in allen Gewerben steigen.

H. F.

*) Im Jahre 1900; Angaben aus früheren Jahren existieren nicht.

Arbeiterbewegung.

Zur Frage des politischen Massenstreiks.

Anschließend an unsere Notiz in Nr. 26 des „Correspondenzblatt“: „Zur Psychologie der Anarcho-Sozialisten“ veröffentlichen wir heute die inzwischen erschienenen Erklärungen des Parteivorstandes und der Generalkommission. Der Vollständigkeit halber bringen wir zunächst die Stellungnahme der „Vorwärts“-Redaktion zu der „Indiskretion“ der „Einigkeit“, sowie die persönliche Erklärung des Genossen Bebel, die den Anlaß zu der ersten Erklärung der Vertreter der Generalkommission gab.

Der „Vorwärts“ schrieb in seiner Nr. 143 vom 23. Juni gegenüber der „Einigkeit“:

Eine Infamie.

Die „Einigkeit“, das Organ der „Freien Vereinigung deutscher Gewerkschaften“, leistet sich wieder einmal eine „Zensation“. Diesmal aber leider auf Kosten aller bisher in Partei- und Gewerkschaftskreisen als selbstverständlich anerkannten solidarischen Rücksicht und Verantwortlichkeit.

Aus einem angeblichen umfangreichen Protokoll der letzten Konferenz der Vertreter der Vorstände der Zentralverbände reißt sie einige Stücke heraus, um den Parteinossen zu denunzieren, daß Parteivorstand und Generalkommission nichts mehr fürchteten und nichts mehr mit allen Mitteln zu verhindern suchen würden als einen von der Masse gewünschten Generalstreik.

Mögen die sachlichen und persönlichen Gegenätze zwischen den sogenannten Lokalfisten, die die „Einigkeit“ vertritt, und den Zentralorganisierten auch noch so groß sein und noch so scharf ausgetragen werden, — die Klassenbewußten Arbeiter, in einem waren sie bisher eins und sollten sie eins bleiben, darin: den staatlich organisierten Beamten, der Polizei und dem Staatsanwalt kein Material gegen die eigenen Klassengenossen zu liefern. Die „Einigkeit“ hat sich über diese elementarste Forderung hinweggesetzt, sie folgt nur noch den anarchoföhen Eingängern, und sie wird die moralischen und tatsächlichen Folgen für ihre Infamie, es gibt kein anderes Wort, zu tragen haben.

Ueber die Sache genügt ein Wort: die „Einigkeit“ will aus dem, was der Genosse Silberschmidt über eine angebliche Rede des Genossen Bebel auf einer privaten Konferenz wiedergibt, beweisen, daß Bebel und durch ihn der Parteivorstand im Februar 1906 über den Generalstreik widerrufen, was sie in Jena im September 1905 besümmert haben. Wir können demgegenüber konstatieren, daß erstens wenn Silberschmidt wirklich so gesprochen hat, wie er nach der „Einigkeit“ es angeblich getan haben soll, er den Genossen Bebel im wesentlichen mißverstanden hat, und zweitens, was jeder Schuljunge der Partei weiß, daß für die Partei und ihren Vorstand nur das maßgebend ist, was die Parteitage beschließen; und bezüglich des politischen Massenstreiks bleibt es bis zu eventuell anderen Parteitagbeschlüssen bei dem Beschlusse von Jena.

Es folgte sodann in der Nr. 146 des „Vorwärts“ vom 27. Juni folgende Erklärung des Genossen Bebel:

Zur Frage des Massenstreiks.

Die plumpe Indiskretion der „Einigkeit“, die dieselbe in ihrer Nummer vom 23. d. Mts. aus dem Protokoll einer Konferenz der Vertreter der Zentralverbände der Gewerkschaften begangen hat, nötigt mich zu einer Erklärung:

Auf jener Konferenz, die im Februar dieses Jahres stattfand, nahm Genosse Silberschmidt auf eine Besprechung Bezug, welche die Generalkommission auf Einladung des Parteivorstandes in der ersten Hälfte Februar mit diesem gehabt hat. Diese Besprechung hatte den Zweck, eine Aussprache herbeizuführen über die Stellung der Gewerkschaften zu einem Massenstreik, falls sich die Notwendigkeit eines solchen im Wahlrechtskampf in Preußen herausstellen sollte.

Wie die Fragestellung für diese Verhandlungen zeigt, hatte der Parteivorstand die Möglichkeit eines Massenstreiks ins Auge gefaßt. Es ist also schon von diesem Gesichtspunkt aus eine grobe Entstellung der Tatsachen, wie es die „Einigkeit“ und ihr folgend ein Teil der bürgerlichen Presse tut, allerdings gestützt auf die irreführenden Darlegungen

des Genossen Silberschmidt in der erwähnten Konferenz der Vertreter der Zentralverbände, mir bezw. dem Parteivorstand zu unterstellen, daß wir unseren Standpunkt in der Frage des Massenstreiks verlassen und uns in Gegensatz zu meinem Referat in Jena und den dort angenommenen Resolutionen gesetzt hätten.

Ich konstatiere also, daß in dem Protokoll über die Konferenz der Zentralverbände wiedergegebene Referat des Genossen Silberschmidt über die Verhandlungen zwischen Generalkommission und Parteivorstand voll von Mißverständnissen ist und namentlich die von mir während der Verhandlungen skizzierten sechs Punkte, die Silberschmidt dem Sinne nach wiedergegeben haben will, stark entstellt wiedergegeben sind.

Es bedarf nicht erst der Versicherung, daß sich meine Rede ausschließlich der formulierten sechs Punkte ganz im Sinne meines Jenaer Referats und der dort angenommenen Resolutionen hielt, andernfalls wäre mein Verhalten nicht nur eine unbegreifliche und unzerzeihliche Selbstdesavouierung gewesen, es würde auch seitens meiner mitanwesenden Kollegen aus dem Parteivorstand eine entsprechende Zurückweisung erfahren haben.

Ich habe nicht das Recht, mich über unsere Verhandlungen mit der Generalkommission, die streng vertraulich waren, auszulassen. Der Zweck derselben: für den Fall eines Massenstreiks in bezug auf die innezuhaltende Taktik zwischen der sozialdemokratischen Partei und den Zentralverbänden der Gewerkschaften die möglichen Grundlagen zu einer Verständigung zu schaffen, wurde erreicht.

Freund und Feind mag sich getrösten, daß der Parteivorstand einschließlich meiner Person weiß, was gegebenenfalls die Situation ihm zu tun gebietet.

Schöneberg-Berlin, 26. Juni 1906.

A. Bebel.

Durch diese Erklärung des Genossen Bebel sahen sich die Vertreter der Generalkommission, die an der Sitzung mit dem Parteivorstand am 16. Februar teilgenommen hatten, veranlaßt, am 27. Juni der Redaktion des „Vorwärts“ eine Gegenerklärung zuzustellen mit dem Ersuchen, diese am folgenden Tage zu veröffentlichen. Diesem Ersuchen wurde von der „Vorwärts“-Redaktion nicht entsprochen. Anstatt dessen erschien am 28. Juni im „Vorwärts“ folgende Notiz:

Zur Frage des Massenstreiks.

„Die Generalkommission sendet uns auf die Erklärung des Genossen Bebel eine Gegenerklärung zur Veröffentlichung, von der wir den Parteivorstand in Kenntnis setzten. Der letztere bittet, die Veröffentlichung der Erklärung der Generalkommission bis zur Sonnabendnummer des „Vorwärts“ zu vertagen, da der Vorstand wegen Abwesenheit mehrerer seiner Mitglieder erst Freitag nachmittag in der Sache Beschluß fassen könne.“

Durch diese Verzögerung der Veröffentlichung sah sich die Generalkommission veranlaßt, die Redaktion des „Vorwärts“ zu ersuchen, die Veröffentlichung noch um einen Tag zu verschieben, weil am Sonnabend, den 30. Juni noch drei der Vertreter der Generalkommission, die an jener Sitzung teilnahmen, wieder in Berlin anwesend sein würden. Von diesem Ersuchen der Generalkommission berichtete der „Vorwärts“ am 30. Juni folgendermaßen:

Zur Frage des Massenstreiks.

„Auf den Wunsch der Generalkommission hin wurde der Abdruck der Erklärungen der Generalkommission und des Parteivorstandes bis morgen verschoben.“

Am Sonntag, den 1. Juli, erschienen dann im „Vorwärts“ folgende Erklärungen:

Zur Frage des Massenstreiks.

In der heute im „Vorwärts“ erschienenen Erklärung sagt Genosse Bebel: „Ich konstatiere, daß . . . namentlich die von mir während der Verhandlungen skizzierten sechs Punkte, die Silberschmidt dem Sinne nach wiedergegeben haben will, stark entstellt wiedergegeben sind.“

Demgegenüber konstatieren wir unterzeichnete Vertreter der Generalkommission, die wir an der Sitzung mit dem Parteivorstand am 16. Februar d. J. teilgenommen haben, daß die Sätze oder sogenannten Thesen in der Sitzung von

folge von Arbeitsüberhäufung — unter anderem der Steuerdebatten im Reichstage, bei denen Genosse Mollenbuhr besonders in Anspruch genommen war — wesentlichlich die Mitteilung von dem Eingang der Protokolle in einer Vorstandssitzung unterblieb. Dadurch kam die Angelegenheit erst in unserer Sitzung am 8. Juni zur Sprache, und zwar durch Bebel, der am Tage zuvor durch eine Indiskretion von dritter Seite von der Existenz und dem Inhalt des gedruckten Protokolls Kenntnis erhalten hatte und darauf hin in jener Sitzung beantragte: Die Generalkommission am Zusendung einer Anzahl Protokolle zu ersuchen, da der Inhalt der letzteren uns zum Einspruch nötige. Nunmehr wurde der Eingang der drei Protokolle mitgeteilt und der Inhalt derselben besprochen. Wir waren sämtlich der Ansicht, daß wir sowohl gegen die Darstellung unserer Verhandlungen mit der Generalkommission wie gegen die Auslassungen mehrerer Redner über die Partei Einspruch zu erheben hätten, kamen aber überein, diese Erörterungen bis zu einer neuen Konferenz mit der Generalkommission aufzuschieben, die sich in Bälde wegen Abhaltung des Internationalen Kongresses im nächsten Jahre in Stuttgart notwendig macht.

Wir glaubten diesen Aufschub ohne Schaden für die Sache vornehmen zu können, da uns bekannt war, daß die Generalkommission die fraglichen Protokolle nur unter strenger Kontrolle an die an der Konferenz Beteiligten abgab, eine Zurückhaltung, die so scharf gehandhabt wurde, daß z. B. das Gesuch der Redaktion der „Neuen Zeit“ um Ueberlassung eines Protokolls mit Hinweis auf die Konsequenzen für die übrige Parteipresse abgelehnt wurde. Als dann aber die „Einigkeit“ durch ihre Indiskretion und ihre Angriffe auf Bebel die Angelegenheit in die Öffentlichkeit brachte, war dieser gezwungen, aus der Reserve herauszutreten und so wie gesehen zu antworten.

Es ist bisher in der Arbeiterbewegung noch nicht vorgekommen, daß die Vertreter zweier Körperschaften sich in der Beurteilung der Resultate einer zwischen ihnen stattgehabten Verhandlung schnurstraks gegenüberstanden. Wir müssen es also jedem Parteigenossen überlassen, sich auf Grund der abgegebenen Erklärungen sein Urteil zu bilden.

Der Parteivorstand.

Am 4. Juli erschienen sodann im „Vorwärts“ folgende weitere Erklärungen:

Zur Frage des Massenstreiks.

Von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands erhalten wir folgende Zuschrift:

Zu unserem Bedauern sind wir genötigt, nochmals in der Sache das Wort zu nehmen. Wir hätten gern gesehen, daß es in der Angelegenheit nicht zu Auseinandersetzungen zwischen Parteivorstand und Generalkommission gekommen wäre, sondern daß diese sich gemeinsam gegen die Stelle gewandt hätten, die der Partei durch die Veröffentlichung Schaden zuzufügen suchte und die Leiter der Partei in Mißkredit zu bringen bestrebt ist.

Es ist aber nicht angängig, daß durch unser Stillschweigen bei den Parteigenossen der Glaube erweckt wird, wir hätten die sogenannten Thesen nicht in dem in der Sitzung am 16. Februar festgestellten, sondern in einem nach unserem Geschmack umgewandelten Wortlaut der Konferenz der Vorstandsvertreter vorgelegt. Wir wollen aber auch jetzt davon absehen, gegen die Ausführungen des Parteivorstandes zu polemisieren, obgleich die in polemischer Form gehaltene Erwiderung des Parteivorstandes geeignet ist, uns dazu zu drängen. Nach wie vor begnügen wir uns damit, die einfachen Tatsachen festzustellen und hoffen, daß hiermit die Angelegenheit, wenigstens soweit ihre Erörterung in der Presse in Frage kommt, ihren Abschluß findet.

Die Erwiderung des Parteivorstandes muß zu der Annahme führen, daß in der Sitzung am 16. Februar eine von dem Genossen Bebel angefertigte Niederschrift der sechs Punkte vorlag. Deshalb stellen wir fest, daß uns eine solche Niederschrift in der Sitzung nicht vorgelegt worden ist und wir von ihrer Existenz erst durch die Erwiderung des Parteivorstandes Kenntnis erhalten.

Die sechs Punkte sind in der Sitzung am 16. Februar von dem Genossen Silber Schmidt während der Ausführungen des Genossen Bebel als Extrakt dieser Ausführungen niedergeschrieben. Eine andere Niederschrift lag in der Sitzung nicht vor und konnte deshalb auch der Rat, den der Partei-

vorstand in seiner Erwiderung gibt, Silber Schmidt hätte sich eine Abschrift der sechs Punkte machen sollen, von diesem nicht befolgt werden, weil einzig und allein das von Silber Schmidt niedergeschriebene als Fazit der Beratung in der Sitzung vorlag.

Weil es sich nicht um eine von dem Genossen Bebel, sondern um eine von dem Genossen Silber Schmidt angefertigte Niederschrift handelte, heißt es in dem Protokoll der Konferenz der Vorstandsvertreter: „Die Vorschläge von Bebel lauten dem Sinne nach folgendermaßen“.

Nicht dem Sinne nach referiert hat Silber Schmidt über die sechs Punkte, sondern dem Verlesen dieser Punkte die zitierte Bemerkung vorausgeschickt, um damit festzustellen, daß sie im Sinne der Bebel'schen Ausführungen von ihm (Silber Schmidt) und nicht von Bebel niedergeschrieben sind. Nach dem Verlesen übergab Genosse Silber Schmidt die Originalschrift dem Protokollanten, der sie unverändert in das Protokoll einfügte.

In der Sitzung am 16. Februar wurden die von Silber Schmidt niedergeschriebenen sechs Punkte von diesem verlesen und wurden nach weiteren Ausführungen des Genossen Bebel die von diesem gewünschten Änderungen gemacht. Nach erfolgter Änderung verlas Silber Schmidt die Sätze nochmals einzeln und wurden sie allseitig als richtig wiedergegeben anerkannt. In dem so endgültig festgestellten Wortlaut sind dann die sechs Punkte der Konferenz der Vorstandsvertreter vorgelegt.

Ein Streit darüber, ob den Vertretern der Generalkommission der „Austtrag“ gegeben wurde, die so festgestellten Sätze der Konferenz der Vorstandsvertreter vorzulegen, erscheint uns überflüssig. Bebel sagte zum Schluß der Sitzung am 16. Februar, ohne daß ihm von irgend einer Seite widersprochen wurde: „Syr legt die Sätze der Konferenz vor und wir werden im Parteivorstand darüber beraten, und dann treten wir zu weiterer Beratung wieder zusammen“. Ob man das einen „Austtrag“ nennen will, lassen wir dahingestellt sein. Jedenfalls finden wir in der deutschen Sprache keinen besseren Ausdruck für das, was uns gesagt worden ist.

Berlin, 2. Juli 1906.

E. Legien.
S. Silber Schmidt.
A. Drunsel.
Hermann Kube.

A. Knoll.
Paul Umbreit.
B. Jansson.
E. Döblin.

Bezüglich der Uebersendung des Protokolls der Konferenz an den Parteivorstand sei noch bemerkt, daß die drei Exemplare des Protokolls am 9. Mai nicht an den Genossen Mollenbuhr, sondern an das Bureau des Parteivorstandes gesandt sind, so daß die im Bureau tätigen Genossen, die gar nicht oder nicht in dem Maße, wie Genosse Mollenbuhr, durch die Reichstagsverhandlungen in Anspruch genommen waren, von dem Eingang Kenntnis hatten. Die mündliche Mitteilung an den Genossen Mollenbuhr hielt ich für notwendig, um mich zu vergewissern, daß die Sendung im Bureau des Parteivorstandes eingegangen ist.

Berlin, 2. Juli 1906.

E. Legien.

Zu dem vorstehenden haben wir folgendes zu bemerken: Wir sind ebensowenig wie die Generalkommission geneigt, die vorliegenden Meinungsverschiedenheiten zum Gegenstand eines Streites zu machen. Nachdem aber die Angelegenheit ohne unser Zutun öffentlich zur Sprache gekommen ist und die Darstellung der Verhandlungen der gemeinsamen Konferenz mit der Generalkommission am 16. Februar in dem Protokoll der Konferenz der Vertreter der Centralverbände vom 19. Februar uns zu berechtigten Einwendungen Anlaß gibt, mußten wir, wie gesehen, das Wort ergreifen.

In der Sache selbst werden wir uns kurz fassen, denn wir finden, daß durch die wiederholten Erklärungen der Generalkommission die Sache nicht an Klarheit gewinnt.

Wir konstatieren, daß die sechs Punkte der Konferenz nicht zur Beratung vorgelegt wurden, über die abzustimmen gewesen wäre, sondern ein Resümee der Bebel'schen Ausführungen bildeten, die dieser punktweise skizzierte vor sich hatte. Der von uns gegebene Rat, eine Abschrift zu nehmen, hätte also ausgeführt werden können.

Der Satz in der obigen Erklärung: Nach dem Verlesen übergab Genosse Silber Schmidt die Originalschrift dem Protokollanten, der sie unverändert in das Protokoll einfügte, soll — um das klarzustellen — doch nur besagen,

dem Genossen Silberichmidt während der Ausführungen des Genossen Bebel niedergeschrieben wurden. Silberichmidt verlas sodann diese Sätze und wurden von dem Genossen Bebel einige Monita gemacht, die Berücksichtigung fanden.

Darauf verlas Genosse Silberichmidt die Sätze nochmals und wurde nach dieser endgültigen Feststellung den Vertretern der Generalkommission der Auftrag, die Sätze, so wie sie nun festgelegt waren, der Konferenz der Vorstandsvertreter zur Beratung zu unterbreiten. Die Sätze sind in dem Protokoll über die Beratungen der Konferenz so wiedergegeben, wie sie in der Sitzung am 16. Februar festgestellt wurden.

Berlin, 27. Juni 1906.

C. Legien. A. Knoll. E. Döblin.
Paul Umbreit. Wilhelm Jansson.

Zu der vorstehenden Erklärung ist zu bemerken, daß die Genossen Drunzel, Kube, Sabath und Silberichmidt, die als Vertreter der Generalkommission an der Sitzung am 16. Februar teilnahmen, z. B. nicht in Berlin sind, und es ihnen vorbehalten bleibt, nach ihrer Rückkehr Erklärungen abzugeben. Weiter ist zu bemerken, daß dem Parteivorstand drei Exemplare des Protokolls über die Beratungen der Konferenz am 9. Mai zugesandt worden sind und daß ich am gleichen Tage dem Genossen Molkenbuhr als Mitglied des Parteivorstandes im Hoyer des Reichstages von der Absendung der Protokolle mit dem Bemerkten Kenntnis gab, daß die Zusendung entgegen der sonstigen Gepflogenheit über die Ausgabe dieser Protokolle erfolgte, weil es sich um eine Beratung handelt, von der der Parteivorstand Kenntnis haben mußte.

Das Protokoll befindet sich also seit sechs Wochen in Händen des Parteivorstandes und bis heute ist der Generalkommission noch kein Wort darüber mitgeteilt, daß die sogenannten Theben und in dem Referat Silberichmidts die Ausführungen Bebels aus der Sitzung vom 16. Februar nicht richtig wiedergegeben seien.

Berlin, 27. Juni 1906.

L. Legien.

Aus der Notiz im „Vorwärts“ vom 28. Juni erfahren wir, daß die Veröffentlichung der vorstehenden Erklärungen bis zum Sonnabend zurückgestellt werden sollte, damit der Parteivorstand „in der Sache Beschluß fassen könne“.

Diese von uns nicht gewünschte Verzögerung veranlaßte uns, an die Redaktion des „Vorwärts“ das Ersuchen zu richten, die Veröffentlichung noch um einen Tag zurückzustellen, weil bis zum Sonnabend drei Mitglieder der Generalkommission, die an den Verhandlungen am 16. Februar teilgenommen hatten und am 27. Juni von Berlin abwesend waren, zurückgekehrt sein würden und gleich zur Sache sich äußern könnten, um nicht mit nachträglichen Erklärungen kommen zu müssen. In der Notiz in der heutigen Nummer des „Vorwärts“ ist dieser Grund nicht angegeben, die Notiz vielmehr so gehalten, daß vermutet werden kann, es solle von der Generalkommission über die Sache noch weiter beraten werden. Wir halten uns deshalb für verpflichtet, festzustellen, daß ein anderer Grund als der vorstehend genannte für die Hinausschiebung der Veröffentlichung nicht vorlag.

Genosse Sabath bestätigt in einer an die Generalkommission gerichteten Zuschrift sinngemäß den Inhalt der vorstehenden Erklärung. Wie halten uns jedoch nicht für berechtigt, den Namen des Genossen Sabath unter die Erklärung zu setzen, weil E. deren Inhalt nicht im Wortlaut kennt.

Berlin, 30. Juni 1906.

Die Generalkommission.

Der vorstehenden Erklärung bezüglich der Vorgänge in der Sitzung vom 16. Februar d. J. schließen wir uns an.

Berlin, 30. Juni 1906.

H. Silberichmidt. A. Drunzel. Herm. Kube.

Auf vorstehende Erklärung übergibt uns der Parteivorstand folgende Erwiderung:

Wir müssen zu unserem Bedauern erklären, daß die Darlegung der Genossen von der Generalkommission von unserer Auffassung des Vorganges abweicht. Allerdings mußte Bebel, der die Verhandlungen mit einer längeren Rede über die vorhandene Lage einleitete, in den Verhandlungen wiederholt das Wort ergreifen, um falsche Auf-

fassungen zurückzuweisen. Es handelte sich hierbei aber nicht um eine detaillierte Richtigstellung der von dem Genossen Silberichmidt gemachten Niederschrift der von Bebel aufgestellten sechs Punkte. Diese Prozedur wäre überflüssig gewesen, da Genosse Silberichmidt durch Abschrift der sechs Punkte seinen Zweck leichter erreicht hätte, und kein vernünftiger Grund vorlag, ihm diese Abschrift zu verweigern. Alsdann wäre Genosse Silberichmidt auch nicht in die Lage gekommen, über die sechs Punkte, wie im Protokoll ausdrücklich hervorgehoben wird, „dem Sinne nach“ zu referieren, sondern er konnte sie wörtlich vortragen und jedes Mißverständnis war ausgeschlossen.

Nach Genosse Silberichmidt lautet der Punkt 1, auf den es hauptsächlich ankommt:

Der Parteivorstand hat nicht die Absicht, den politischen Massenstreik zu propagieren, sondern wird, so weit es ihm möglich ist, einen solchen zu verhindern suchen.

Nach Bebel lautet der Satz:

Der Parteivorstand hat nicht die Absicht, gegenwärtig den politischen Massenstreik zu propagieren, sollte derselbe aber propagiert werden müssen, so wird sich der Parteivorstand mit der Generalkommission zuvor ins Benehmen setzen.

Der Unterschied in den beiden Formulierungen fällt in die Augen. Die Silberichmidtsche Formulierung mußte mit dem dazu gegebenen Referat den Eindruck erwecken, und wie die Verhandlungen der Vertreter der Centralverbände laut Protokoll und der Angriff der „Einigkeit“ auf Grund jenes Protokolls ergeben, wurde dieser Eindruck erweckt, daß Bebel und wir die in Jena gefassten Beschlüsse preisgaben, eine Unterstellung, die wir nachdrücklich zurückweisen müssen.

Daß die Bebel'sche Formulierung des ersten Satzes zutreffend ist, ergibt sich mit voller Klarheit aus dem Sinn der in der Hauptsache nicht bestrittenen anderen fünf Punkte.*

Die Aussprache des Parteivorstandes mit der Generalkommission war eine unverbindliche. Sie sollte und konnte nur den Zweck haben, Klarheit darüber zu geben, in welchem Umfange der Parteivorstand bei der Anwendung des Kampfmittels des politischen Massenstreiks, dessen Anwendung aus Anlaß der Wahlrechtsbewegung in Preußen erwogen werden mußte, auf die Unterstützung der der Generalkommission angeschlossenen Gewerkschaften rechnen könne.

Wäre mit der Aussprache ein anderer Zweck verfolgt worden, so hätte über die Verhandlungen Protokoll geführt und daselbe von den Teilnehmern offiziell gezeichnet werden müssen.

Deshalb ist auch der folgende in der Erklärung der Generalkommission enthaltene Satz: „und wurde nach dieser endgültigen Feststellung den Vertretern der Generalkommission der Auftrag, die Sätze so, wie sie nun festgelegt waren, der Konferenz der Vorstandsvertreter zu unterbreiten“, unverständlich.

Sollen wir diesen Auftrag gegeben haben? Wir wollen Außenstehenden gegenüber feststellen, daß wir kein Recht haben, der Generalkommission einen Auftrag zu geben, und diese einen solchen auch, und zwar mit Recht, zurückweisen würde.

Die Erklärung des Genossen Legien stimmt mit den Tatsachen überein. Wir müssen aber hervorheben, daß im-

*) Die fünf Punkte lauten nach dem Protokoll:

2. Wenn dennoch ein solcher Streik ausbrechen sollte, so mußte derselbe von der Partei geführt werden und die Gewerkschaften hätten sich offiziell nicht daran zu beteiligen.

3. Für den Fall eines solchen Streiks sollten die Gewerkschaften dieser Bewegung nicht in den Rücken fallen.

4. Ebenso dürfte die Gewerkschaftspresse in diesem Falle nicht gegen diese Bewegung wirken.

5. Die Unterstützung der Streikenden und die Kosten für die Folgen eines solchen Streiks zu tragen, müsse Aufgabe der Partei sein. Die Mittel müßten, unter Mitwirkung aller Genossen, eventuell durch allgemeine Sammlungen aufgebracht werden.

6. Wenn Ausperrungen und Streiks als Folgen dieses Streiks zurückbleiben sollten, so wäre zu empfehlen, daß die Gewerkschaften für die Unterstützung eintreten.

Letztere zu erörtern, wäre nutz- und zwecklose Arbeit gewesen, wenn der Parteivorstand die Verhinderung des politischen Massenstreiks als eine seiner Aufgaben betrachtet hätte.

daß dieses in der Sitzung der Konferenz der Vertreter der Centralvorstände geschah, denn in unserer Konferenz wurde — um dieses zu wiederholen — kein Protokoll geführt. Bezüglich des „Auftrages“ verbleiben wir bei unseren früheren Ausführungen.

Dem Genossen Legien antworteten wir, daß wir nicht behaupteten, die Protokolle seien an Mollenbuhr gesandt worden. Hätte aber Mollenbuhr nicht im Drange der Arbeit übersehen, uns von den mündlichen Mitteilungen Legiens über das Protokoll Kenntnis zu geben, so wäre dasselbe sofort einer genauen Durchsicht unterzogen worden. Da aber die große Arbeitsüberhäufung dadurch entstanden war, daß sämtliche Bureaumitglieder mit Ausnahme eines derselben, den Sitzungen des Reichstags bis zum Schluß am 28. Mai täglich beiwohnen mußten, und deshalb ein Teil der Arbeiten erst nach Schluß des Reichstags erledigt werden konnte, unterblieb diese Durchsicht. So kam der Inhalt des Protokolls, wie schon bemerkt, erst am 8. Juni infolge einer Anregung Bebels zur Erörterung.

Der Parteivorstand.

Diese Angelegenheit hat naturgemäß sowohl in der Parteipresse als in der bürgerlichen Presse Anlaß zu größeren Auseinandersetzungen gegeben, deren Umfang es unmöglich macht, sie auch nur inhaltlich zu registrieren.

Indessen wollen wir zwei Stimmen aus der Parteipresse, die sich mit dieser Sache befassen, den Lesern des „Correspondenzblatt“ nicht vorenthalten. Da ist es zunächst die „Leipziger Volkszeitung“, die noch vor dem Erscheinen der zweiten Erklärung der Generalkommission, und zwar bereits am 2. Juli, mit ihrem Urteil fertig war und folgenden „Spruch“ abgab:

„Unser Urteil über die Sache geht dahin:

1. Genosse Bebel hat sich so ausgelassen, wie er angibt, und nicht wie Genosse Silberichmidt behauptet.
2. Es war eine tadelnswerte Unterlassung des Genossen Mollenbuhr, dem Parteivorstande nicht sofort den Eingang der drei Protokoll Exemplare mitzuteilen.
3. Es war eine zu große Vertrauensseligkeit des Parteivorstandes, als er den Inhalt des Protokolls erfuhr, nicht sofort Einspruch zu erheben, sondern diese Erörterung auf eine neue Konferenz mit der Generalkommission zu verschieben.“

Am 4. Juli erschien dann die oben abgedruckte zweite Erklärung der Generalkommission, die selbstverständlich an dem von der „Leipziger Volkszeitung“ einmal abgegebenen Urteilspruch nichts zu ändern vermochte.

In der Düsselborfer „Volkszeitung“ lesen wir folgendes:

„Mit der Erwiderung des Parteivorstandes ist die Angelegenheit sachlich geklärt. Man mag es bedauern, daß der Parteivorstand nicht früher Einsicht in das fragwürdige Protokoll genommen und gegen seine Fassung Einspruch erhoben hat, bei der erdrückenden Arbeitsüberlastung der einzelnen Genossen im Parteivorstande ist es menschlich begreiflich. Jedenfalls ist wider den Parteivorstand seiner sachlichen Stellungnahme wegen ein Vorwurf nicht erhoben. Das einseitige Protokoll der Generalkommission hat nur insofern Bedeutung, als es Rückschlüsse auf die Auffassung jener über den Massenstreik zuläßt. Scheinen diese Rückschlüsse auch nicht besonders erfreulich, so nehmen wir die Stellungnahme der Generalkommission andererseits nicht tragisch. Dauern die Provokationen unserer Scharfmacher an, so kommt der politische Massenstreik unabwendbar — auch in Preußen. Daran wird die verschwindende Minorität von noch nicht einem Duzend Genossen, die jeweilig die Generalkommission bilden, nichts ändern. Nicht die Generalkommission hat in der Frage des Massenstreiks das letzte Wort, sondern die organisierte Arbeiterklasse selbst, und wie deren Votum im gegebenen Falle lautet, darüber hegen wir nach dem Senaer Parteitag nicht den geringsten Zweifel.“

Diese Sätze klingen so, als kämen sie von einem Genossen, der nach vollendeter Bildung in die Partei hineingerechnet und dessen Urteil daher von keinerlei Kenntnis der Arbeiterorganisation getrübt ist. Dies verstehen, heißt alles verzeihen.

Ein Jubiläum des Maurerverbandes.

Der „Grundstein“, Organ des Centralverbandes der Maurer, erreichte mit seiner Nr. 26 eine Auflage von 200 000. Gleichzeitig konnte auch mit dem 1. Juli der Verband selbst sein fünfzehnjähriges Jubiläum feiern. Seine Gründung wurde auf dem achten deutschen Maurerkongreß in Gotha Pfingsten 1891 beschlossen und mit dem 1. Juli des gleichen Jahres nahm der Verband seine Tätigkeit auf, die allerdings im Anfang auf große Schwierigkeiten stieß. Eine Umfrage vor dem Kongreß hatte ergeben, daß damals in Deutschland bereits 295 Maurerfachvereine mit zusammen 33 447 Mitgliedern bestanden. Dennoch hatte es der Verband am 30. Juni 1892 nur auf 148 Filialen mit 13 515 Mitgliedern bringen können. Am 31. Dezember 1893 war diese Mitgliederzahl auf 11 959 zurückgegangen und sie ging im 1. Quartal 1894 noch weiter auf 10 657 zurück. Auch im folgenden Jahre wurde nur wenig Zuwachs erzielt; teilweise auf Grund der wirtschaftlichen Krise, teilweise auch wegen innerer Zwistigkeiten. Ein im Jahre 1895 abgehaltener Kongreß schaffte indessen dem Verbande eine neue sichere Grundlage, und von da an datiert der Aufschwung. 1897 war die durchschnittliche Mitgliederzahl bereits auf 42 652 gestiegen, und im Jahre 1903 war eine durchschnittliche Mitgliederzahl von 101 155 erreicht. 1905 betrug diese 155 911, und seit dem 1. Januar 1906 beträgt der Zuwachs etwa 30 000, so daß eine Mitgliederzahl von 200 000 am 1. Juli d. J. nahezu erreicht war. Der „Grundstein“, der drei Jahre älter ist als der Verband, gibt in seinen Auflageziffern den besten Beweis von dem Aufschwung des Verbandes in den letzten Jahren. Die Nr. 26 hatte eine Auflage im Jahre 1902 von 91 000 Exemplaren; 1903 109 600; 1904 142 000; 1905 170 700; 1906 200 700; aber auch die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Maurer haben sich der Entwicklung der Organisation entsprechend gehoben. Der Durchschnittslohn für die Maurer im gesamten Deutschen Reich betrug pro Stunde im Jahre 1890 33% Pf.; 1900 41% Pf.; 1905 48 Pf. Den Neunstundentag hatten die Maurer im Jahre 1895 überhaupt noch nicht, im Jahre 1905 dagegen war die Arbeitszeit für zirka 35 000 Kollegen auf neun und für 3300 sogar auf achteinhalb Stunden beschränkt. In den letzten zehn Jahren ist die Arbeitszeit für rund 37 000 Kollegen um eine halbe Stunde, für 67 000 Kollegen um eine Stunde und darüber verkürzt worden. Für die hierzu notwendigen Kämpfe mit dem Unternehmertum hat der Verband in dem Zeitraum von 1891 bis 1906 rund sechs Millionen Mark an Streikunterstützung ausgegeben.

In seinem Jubiläumsartikel gedenkt der „Grundstein“ auch des ersten Verbandsvorsitzenden, Genossen Adolf Dammann, dem es nicht vergönnt war, den Aufschwung des von ihm mitgeschaffenen Verbandes zu erleben. Am 14. Dezember 1893 erlag er der Proletariertuberkulose. Er war einer der eifrigsten Anhänger und Förderer der deutschen Gewerkschaftsbewegung, und besonders in der damaligen Durchbruchperiode nach dem Fall des Sozialistengesetzes half er die Grundlage für die heutige

Centralisation in unserer gewerkschaftlichen Organisationsform schaffen. —

Der Maurerverband hat somit nahezu das zweite Hunderttausend Mitglieder erreicht, und mit neuen Kräften werden die Genossen auf das dritte hinsteuern.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die Urabstimmung im Lederarbeiterverbande betr. Beibehaltung des 50 Pf.-Wochenbeitrages hat mit 3316 gegen 403 Stimmen zur Annahme des Antrages geführt. Der statuten-gemäße Beitrag betrug nach den Beschlüssen der Generalversammlung 35 Pf. pro Woche, der Vorstand wurde aber durch die heftigen Kämpfe, die der Verband im letzten Jahre zu führen hatte, genötigt, einen Extrabeitrag von 15 Pf. auszuschreiben. Die Mitglieder haben in ihrer übergroßen Majorität nimmehr durch die Urabstimmung diesen Extrabeitrag zum obligatorischen Verbandsbeitrag erhoben, welches als ein erfreuliches Zeichen der Opferwilligkeit der Verbandsmitglieder zu betrachten ist.

Der Centralverband der Maurer wird demnächst in eine umfassende Agitation für die Verkürzung der Arbeitszeit treten. Eine 32 Seiten starke Broschüre befindet sich in Arbeit; sie soll unter die Verbandsmitglieder verbreitet werden. Desgleichen wird ein Flugblatt zur Verbreitung gelangen.

Zwischen den Verbänden der Steinarbeiter und der Steinseker ist ein Kartellvertrag vereinbart worden, deren wichtigste Punkte lauten:

Die auf gemeinsamen Arbeitsplätzen beschäftigten Mitglieder der beiden Verbände haben sich kollegial zu behandeln, gegenseitig über die Zugehörigkeit zur Organisation auszuweisen und in der Agitation unter den Indifferenten zu unterstützen.

Bei der Agitation ist darauf zu achten, daß jeder für die Organisation gewonnene Arbeiter der Organisation seines Berufes zuzuweisen ist.

Die Ortsverwaltungen, sowie die für die einzelnen Bezirke bestehenden Gau- und Agitationsleitungen sollen, soweit es sich um die Agitation für die weitere Ausdehnung der Organisationen und die Wahrung gemeinsamer Interessen handelt, nach Möglichkeit zusammenwirken unter Berücksichtigung der Satzungen und Gepflogenheiten der einzelnen Verbände.

Dieses Zusammenwirken hat insbesondere stattzufinden, wenn den Mitgliedern des einen Berufes aus irgendwelchen Gründen die Errichtung einer eigenen Ortsverwaltung (insolge Abtreibung von Lokalen, Maßregelungen usw.) nicht möglich ist.

In den Fällen des § 3 sollen die Mitglieder der einen Organisation so lange in die andere eintreten können, bis die die Errichtung einer eigenen Ortsverwaltung erschwernenden Momente behoben sind. Ein (formeller. Red.) Uebertritt der Mitglieder der einen Organisation in die andere ist damit nicht verknüpft. Der jeweilige Ortsvorstand ist vielmehr verpflichtet, für die vorübergehend eintretenden Mitglieder die geschäftliche Verbindung mit dem koalitierten Centralvorstand genau so aufrecht zu halten, wie mit dem eigenen. Es erhalten demzufolge auch die Mitglieder beider Organisationen ihr entsprechendes Jagdorgan.

Ist die Zahl der an einem Orte befindlichen Angehörigen eines Berufes oder beider Berufe zu klein, um eine selbstständige Verwaltung bilden zu können, so sollen dieselben unter den in § 4 festgesetzten Bestimmungen zu einer einheitlichen Verwaltungsstelle zusammentreten.

In Orten, wo es an Gelegenheit zur Beschaffung von Referenten für gewöhnlich mangelt, wird es als empfehlenswert erachtet, daß die beiderseitigen Zahlstellen (Zentralen) von Zeit zu Zeit gemeinsame Versammlungen agitatorischen und aufklärenden Charakters veranstalten.

Ein Uebertritt der Mitglieder der einen Organisation in die andere bei vorübergehender Beschäftigung in dem anderen Berufe, auch wenn dieselbe länger als sechs Wochen

dauert, braucht nicht stattzufinden und ist in dieser Hinsicht kein Einfluß auszuüben.

Bei Lohnbewegungen in Betrieben, in denen Mitglieder beider Organisationen beschäftigt sind, haben dieselben sich den Anordnungen der die Lohnbewegung leitenden Organisation zu fügen. Hat die eine der koalitierten Organisationen die Lohnbewegung genehmigt, so übernimmt die andere ohne weiteres für ihre Mitglieder bezw. Berufsangehörigen (nach Maßgabe ihrer diesbezüglichen statutarischen Bestimmungen) die Unterstützung.

Für die Beitragsleistung und Streikunterstützung werden möglichst einheitliche Normen angestrebt.

Beschwerden gegen einzelne Mitglieder oder Verwaltungsstellen an demselben Orte sollen die in Frage kommenden Ortsverwaltungen nach Möglichkeit unter sich regeln. Im Falle eine Einigung nicht erzielt wird, kann die Beschwerde den Centralvorständen unterbreitet werden.

Ueber die Organisationszugehörigkeit der Feldsteinarbeiter, sowie der in Steinsekerbetrieben und auf Pflastersteinlagerplätzen beschäftigten Pflastersteinarbeiter und Steinseker bestehen Differenzen zwischen den koalitierten Verbänden nicht. Jeder der beiden Verbände ist berechtigt, diese Arbeiter aufzunehmen.

Beim Uebertritt von Mitgliedern aus der einen Organisation in die andere sollen denselben die in ihrer bisherigen Organisation erworbenen Anrechte voll in Anrechnung gebracht werden, sofern die Abmeldung in der bisherigen Organisation ordnungsgemäß erfolgt ist. —

Der Verband der Schneider hat soeben eine Sammlung von Lohnstarifen und Tarifverträge im Schneidergewerbe herausgegeben. Die Uebersicht umfaßt die bis einschließlich 1905 vereinbarten Lohnstarife und Tarifverträge und wird beabsichtigt, diese Erhebungen fortzusetzen, um das durch Abänderung alter und Hinzukommen neuer Verträge sich verändernde Material ergänzen zu können. Die Tarife sind einheitlich bearbeitet, also nicht einfach im Wortlaut abgedruckt und dürfte diese Form der Veröffentlichung eine, wenn sie auch eine mühevoll Arbeit verursacht, recht zweckmäßige sein.

Gewerkschaftsleben in Rußland.

Ungeachtet des über den größten Teil des Zarenreiches verhängten Belagerungszustandes, trotz des Wütens und Würgens der Zarenshergeren arbeitet das Volk weiter an seiner Befreiung, und zwar nach jeder Richtung hin. Die jungen Gewerkschaften fahren fort in rüstiger Propaganda und im Ausbau ihrer Organisation. — Daß unter den obwaltenden Verhältnissen die Einberufung des allrussischen Gewerkschaftskongresses noch nicht geschehen konnte, wird niemand überraschen, der es als denkender Mensch für sinnlos hält, die besten Kräfte der ringenden Arbeiterklasse zusammenzuberufen, um sie dem Zenser, dem Kerkermeister und den Knutenbestien auszuliefern. — Dennoch haben die russischen Gewerkschaftsorganisationen es möglich gemacht, ihre zweite Konferenz abzuhalten. Es galt eine ganze Reihe praktischer Fragen zu entscheiden, während die prinzipiellen Erörterungen für geeignetere Zeiten zurückgestellt wurden.

Der Charakter der Konferenz, die wenige Tage vor der Veröffentlichung des „Gesetzes über die Berufsvereine“ in den ersten Märztagen neuen Stils zusammentrat, konnte nur äußersten Falles ein halblegal sein. Deshalb durfte der Personenkreis nicht zu groß sein, trotzdem man versuchen mußte, möglichst viele Berufe und die verschiedensten Teile des Reiches bei den Beratungen vertreten zu sehen. In erster Reihe galt es, sich darüber schlüssig zu werden, ob die Gewerkschaften sich legalisieren wollten, d. h. ob sie gemäß den Bestimmungen des neuen Gesetzes ihre Anmeldung bezw. Eintragung

bewirken sollen oder nicht. Dann kam es darauf an, die Grundlagen zu schaffen, um sowohl nach Weisen als auch nach Landesteilen zu geeigneten Zeiten zusammenzukommen und die nötigen Aktionen zu vereinbaren.

Die Einberufung der Konferenz wurde nicht nur auf schriftlichem Wege vorbereitet, sondern auch durch Bevollmächtigte der Centralorganisationen von Moskau und Petersburg, die den Süden und Nordosten des Reiches bereisten. Die Kaukasusländer und die Sibirienprovinzen mußten hierbei von vornherein ausgeschlossen bleiben, weil in ihnen gerade die blutigsten Denkerorgien im Gange waren, man also unmöglich Organisationsvertretungen versammeln konnte. Die Städte Kojstow am Don und Zefaterinoflaw vermochten ebenfalls keine Vertreter zu senden. Dagegen waren solche erschienen von den Gewerkschaften Petersburgs und Moskaus, aus Nishny Nowgorod, Charkow, Odessa, Nikolajew, Kiew, Wilna, Lodz und Warschau.

Die Berichte waren äußerst interessant. Aus denselben ergibt sich, daß fast in ganz Rußland die Gewerkschaftsbewegung den einheitlichen Charakter zeigt, mit der Besserung der ökonomischen und rechtlichen Verhältnisse ihrer Mitglieder zugleich deren geistige Hebung anzustreben. Bei starker Betonung des Klassenbewußtseins erklären sich indessen die meisten Organisationen für Neutralität in dem Sinne, daß eine eigentliche Parteizugehörigkeit für sie nicht in Betracht komme.

In Littauen und Polen (Lodz, Wilna, Warschau) haben allerdings die Gewerkschaften zum großen Teil einen anderen Charakter, indem sie nicht nur dem Parteiwesen, sondern auch den Nationalitäten Rechnung tragen, viele stehen im engsten Zusammenhang mit dem „Bunde“, der Organisation des jüdischen Proletariats dieser Distrikte.

Da der Wortlaut des Gesetzes noch nicht bekannt war, und verschiedene Lesarten von Entwürfen zu demselben vorlagen, wäre es unrichtig gewesen, bindende Beschlüsse über die Stellung der Gewerkschaften zu dem fraglichen Gesetze zu fassen. Man wurde sich dahin einig, daß ohne Zweifel die Absicht der geplanten gesetzlichen Bestimmungen eine Hemmung der Kampforganisationen sei, daß die Gewerkschaften diesen ihren Charakter aber nicht aufgeben dürften, wenn sie sich auch insoweit dem Gesetze würden anpassen müssen, daß sie nicht auf strafrechtlichen Wege zugrunde gerichtet werden könnten.

Ueber die zu erhebenden Beiträge kamen zwei entgegengesetzte Ansichten zum Ausdruck, die einen verlangten von vornherein hohe Beiträge, um kampfstüchtige, wenn auch nicht zahlreiche Kämpfer in den Organisationen zu vereinigen; andere wünschten nach dem Muster deutscher Gewerkschaften anfangs bescheidene Beiträge, um möglichst alle Lohnarbeiter, zumal die schlecht bezahlten, organisieren zu können. Mit der großen Zahl der Organisierten würde mehr erkämpft werden können, und mit dem Steigen der Löhne und sonstiger Besserstellung der Arbeiterschaft würde die allmähliche Erhöhung der Beiträge Hand in Hand gehen. Für diese Methode entschied sich dann auch die Mehrheit der Konferenz.

Lebhaft wurde auch über die Zweckmäßigkeit der Unterstützungseinrichtungen debattiert, jedoch wesentlich zu deren Ungunsten entschieden. Nur die eigentlichen Gewerkschaftsunterstützungen sollen aus deren Fonds bestritten werden. Krankenunterstützung, Sterbegelder, Beihilfen an Witwen dürfen nicht gezahlt werden. Bei außerordentlichen Notständen, ungewöhnlich umfangreicher Arbeitslosigkeit usw. dürften allenfalls Extrasteuern erhoben und Samm-

lungen veranstaltet werden. — Die Hinweisung des Privatdozenten Schwiatlowski, eines der Petersburger Vertreter, daß die Unterstützungseinrichtungen nicht nur die Werbekraft der Organisation, sondern auch die Widerstandskraft der Organisierten erhöhen, vermochten nicht die Meinung zu beseitigen, daß die Kampfesstimmung und Tüchtigkeit durch solche Einrichtungen in den Gewerkschaften gemindert werden würden.

Wenn auch manche von den 14 Punkten der provisorischen Tagesordnung unerörtert bleiben mußten, wenn manche der Reden und Entscheidungen auch noch vollauf den Stempel des erst Werdenben an der Stirne trugen, so trug doch diese zweite Konferenz wieder ein tüchtiges Stück zur Klärung und Stärkung des Gewerkschaftsgedankens in Rußland bei. Neue Gruppen sind in entlegenen Provinzen gebildet worden. Bestehende Gewerkschaften in Gegenden, die unter besonders willkürlichen Provinzialsatrapen für ihren Bestand und somit die Möglichkeit, weiterzuwirken, zu fürchten hatten, haben ihre Statuten so eingerichtet, daß sie ihre „Legalisierung“ beantragen, sich bei den Gewerbeinspektoren ihrer Bezirke anmelden konnten — und so geht's weiter trotz alledem.

J. d. A. I t m a n n.

Kongresse.

XI. Generalversammlung des Verbandes der Schuhmacher.

M ü n c h e n , 11. bis 16. Juni 1906.

Der Vorstandsbericht konstatiert eine gute Fortentwicklung des Verbandes seit der letzten Generalversammlung. Trotz der durch die Einführung der Arbeitslosenunterstützung bedingten erheblichen Beitragserhöhung ist die Mitgliederzahl — nach einem vorübergehenden Rückgang im Jahre 1905 — um 4981 gestiegen. Unter den Neuaufgenommenen befinden sich 228 vom Hirsch-Dunderschen Gewerkeverein und 18 von den Christlichen Uebergetretenen. An Streiks und Lohnbewegungen war die Berichtsperiode reich. Es fanden solche in 239 Orten statt und waren daran 14 547 Personen in 1139 Betrieben beteiligt. Davon wurden 155 Fälle (7726 Beteiligte) ohne Streiks erledigt. In 84 Orten kam es zu Streiks. Von Aussperrungen ist der Verband allgemein verschont geblieben; es fand nur eine solche von zweitägiger Dauer in Dresden statt. Erzielt wurde: für 2318 Personen 12 474 Stunden Arbeitszeitverkürzung und für 3551 Personen 6191 Mk. Lohn-erhöhung pro Woche. Auf's Jahr berechnet ergibt sich 623 700 Stunden Arbeitszeitverkürzung und 309 550 Mk. Lohnerhöhung. Die Gesamteinnahme des Verbandes in der Berichtsperiode betrug 982 935 Mk., die Gesamtausgabe 667 285 Mk. Für die wichtigsten Zweige der Organisationsstätigkeit wurden im einzelnen ausgegeben: Arbeitslosenunterstützung 5053 Mk., Krankenunterstützung 43 136 Mk., Wöchnerinnenunterstützung 498 Mk., Reiseunterstützung 18 822 Mk., Umzugsunterstützung 9651 Mk., Notfall- und Maßregelungsunterstützung 9428 Mk., Sterbeunterstützung 7979 Mk., Streikunterstützung 262 573 Mk.

Die Zahl der in diesem Jahre bereits angemeldeten und erledigten Lohnbewegungen übertrifft bei weitem die der vorangegangenen Jahre. Aus Äußerungen in den Presorganen des organisierten Unternehmertums geht hervor, daß dasselbe heute den Verband als die ausschließlich maßgebende Vertretung der Arbeiterschaft anerkennt. An den zahlreichen Erfolgen haben die Gauleiter einen erheblichen Anteil.

Auf der Generalversammlung sind anwesend 76 Delegierte, außerdem zwei Vorstandsvertreter, ein Vertreter des Ausschusses, der Redakteur des Nachorgans, sowie eine Anzahl Gauleiter ohne Mandat; ferner ein Vertreter der dänischen Bruderorganisation und ein Vertreter der Generalkommission.

Aus dem Vorstande ist der bisherige Sekretär Stelle ausgetreten.

In der Ergänzung des Vorstandsberichts hebt der Vorsitzende besonders hervor, daß die schon wiederholt von seiten der Unternehmerorganisation angebrochte allgemeine Aussperrung eines Tages in die Wirklichkeit umgesetzt werden dürfte. Es sei deshalb erforderlich, in Mitgliederkreisen Klarheit über die Notwendigkeit einer weiteren Beitragserhöhung vielleicht in zwei Jahren zu schaffen. In Rücksicht auf die drohende Gefahr sei der Vorstand schon von jeher bemüht gewesen, die Mittel des Verbandes so viel wie nur irgend möglich zusammenzuhalten, was demselben oftmals den Vorwurf des „Bremsens“ eingetragen habe. Aus dem Ausschußbericht ergibt sich, entsprechend der gestiegenen Mitgliederzahl, eine Zunahme der Fälle, in denen der Ausschuß angerufen wurde. Der weitaus größte Teil der gegen den Vorstand gerichteten Beschwerden mußte als unbegründet abgelehnt werden. Dagegen rügt der Ausschuß insbesondere, daß der Vorstand, entgegen den Bestimmungen des Statuts, der Nürnberger Ortsverwaltung einen größeren Betrag zur Unterstützung nicht-bezugsberechtigter Streikender überlassen hat.

Vor Eintritt in die Diskussion weist der Vorsitzende auf die Situation im Senefelder Bunde hin und beantragt, demselben ein Darlehen von 5000 Mk. zu gewähren. Die Generalversammlung gibt einstimmig ihre Zustimmung. Im Notfalle soll noch ein weiterer Betrag zur Verfügung gestellt werden. Auch der österreichischen Bruderorganisation wird ein Darlehen im Betrage von 10 000 Mk. bewilligt.

In der Diskussion kommt es zu ziemlich lebhaften Auseinandersetzungen zwischen Vorstand und Ausschuß, namentlich wegen der Anstellung von Gauleitern in einzelnen Bezirken. Auch seitens mehrerer Delegierten wird die Auffassung des Ausschusses nicht geteilt. Allgemein wurde jedoch anerkannt, daß der Vorstand sein möglichstes getan habe. Viele Redner befürworten aus agitatorischen Gründen die Herausgabe jährlicher Rechenschaftsberichte durch den Vorstand. Eingehende Erörterung findet auch die Frage, ob Werkführer usw. Mitglieder des Verbandes bleiben können. Die meisten Redner verneinen diese Frage. Der Redakteur tadelt, daß er bei den Kämpfen im Verufe fast stets zuletzt mit Nachrichten bedacht wird. Es wird auch die Frage erörtert, ob es die Organisation zulassen kann, daß einzelne Spezialarbeiter sich durch langfristige Kontrakte verpflichten dürfen. Es sind aus dem Vorhandensein solcher Kontrakte mehrfach bei Lohnbewegungen Schwierigkeiten entstanden. Einzelne Redner wünschen die Errichtung eines Verbandes aller in der Lederindustrie beschäftigten Arbeiter und machen dem Vorstande den Vorwurf, dieses Bestreben nicht genügend gefördert zu haben. Der Vorstand, der übrigens in dieser Hinsicht tätig gewesen, weist auf die entgegenstehenden organisatorischen Schwierigkeiten hin.

Der Vertreter der Generalkommission geht auf die Reibungen zwischen Vorstand und Ausschuß näher ein; dieselben haben ihren Grund darin, daß nach den diesbezüglichen statistischen Bestimmungen dem Vorstand fast jedes Recht der Initiative genommen ist. Es empfehle sich eine Aenderung dahin, daß der

Ausschuß als Beschwerde- und nicht als Kontrollinstanz zu fungieren habe.

Die Generalversammlung beschließt einstimmig die Anstellung eines vierten Beamten im Hauptvorstande, der die Stelle des zweiten Kassierers zu versehen hat. Dem Vorstande und Ausschuß wird Decharge erteilt. Ein Antrag, für den Osten einen der polnischen Sprache mächtigen Beamten anzustellen, wird dem Vorstande zur Berücksichtigung überwiesen. Zwei Anträge, Berlin und Weizenfels, zur Anstellung von Ortsbeamten je 1000 Mk. jährliche Beihilfe zu gewähren, werden abgelehnt, für Tuttlingen und Umgegend soll ein Ortsbeamter angestellt werden, sofern die dortigen Mitglieder sich zur Leistung von 5 Pf. Extrabeitrag pro Woche verpflichten. Dem Vorstande wird anheim gegeben, den Gauleitungen mehr Selbständigkeit einzuräumen. Ein Antrag betr. Anlage eines Fonds zur Errichtung einer Invalidenkasse findet nicht die nötige Unterstützung. Abgelehnt wird ein Antrag, Mitglieder auf Verbandskosten die Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt besuchen zu lassen. Dasselbe Schicksal hat ein Antrag, den weiblichen Mitgliedern die „Gleichheit“ zu liefern. Die Herausgabe von Jahrbüchern durch den Vorstand wird ebenfalls abgelehnt. Ein Antrag, die Errichtung von Arbeitsnachweisen namentlich für die Schöarbeiter zu fördern, wird dem Vorstande überwiesen. Den Zahlstellen Frankfurt a. O., Gotha und Nürnberg werden Streifschulden erlassen. Einigen Gauen werden Gauleiter bewilligt.

Es folgt die Statutenberatung. Zunächst erfolgt eine Regelung der Uebertrittsbedingungen gemäß den Beschlüssen der Vorstandskonferenz. Bezüglich des Uebertritts von Mitgliedern ausländischer Bruderorganisationen wird beschlossen, daß dieselben nur in den sofortigen Genuß aller Rechte treten, soweit mit den betreffenden Organisationen Gegenseitigkeitsverträge bestehen. Es sind das die dänischen, österreichischen und schweizerischen Schuhmacherorganisationen. Die Mitglieder der übrigen ausländischen Organisationen sind nur vom Eintrittsgelde befreit. Ein Antrag der Zahlstellen Kassel und Weizenfels betreffend Einführung einer vierten höheren Beitragsklasse (65 Pf.) wird gegen eine erhebliche Minderheit abgelehnt. Die Antragsteller wünschen zugleich eine Erhöhung der Unterstützungssätze. Beschlossen wird, daß nichtbezugsberechtigte Mitglieder bei Arbeitslosigkeit oder Krankheit von mehr als 2 Wochen Dauer auf ihren Antrag von den Beiträgen befreit sind, desgleichen ausgesteuerte Mitglieder.

Es liegt eine ganze Anzahl Anträge vor, welche eine Erhöhung der verschiedenen Unterstützungssätze wünschen; vom Vorstande werden dieselben bekämpft. In der Diskussion wird die Anschauung des Vorstandes vielfach unterstützt. Die Bestimmungen betr. Arbeitslosen- und Krankenunterstützung werden dahingehend verschärft, daß nach Empfang des Unterstützungsmaximums erst wieder 52 Wochen Beitrag zu zahlen ist, ehe von neuem Anspruch auf Unterstützung erhoben werden kann. Eine Erleichterung findet in der Weise statt, daß bei länger als einer Woche dauernder Arbeitslosigkeit die bisherige dreitägige Karenzzeit in Wegfall kommt. Auch bei wiederholter Arbeitslosigkeit, sofern dieselbe in den Zeitraum von 4 Wochen fällt, soll die Karenzzeit fortfallen. Alle Anträge auf Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung werden abgelehnt. Reiseunterstützung soll in größeren Orten für 2 bzw. 3 Tage hintereinander gewährt werden können. Die Regelung der Aufenthaltsunterstützung für reisende Mitglieder

wird dem Vorstande überlassen. Die Einführung von Umzugsunterstützung wird einstimmig abgelehnt. Eine lebhafteste Debatte entspinnt sich über die Frage, ob „Aussetzen“ gleichbedeutend sei mit Arbeitslosigkeit. Ein Antrag, der diese Frage in bejahendem Sinne entschieden zu sehen wünscht, wird abgelehnt. Betreffs der Sterbeunterstützung beantragt der Vorstand, daß die beim Todesfalle eines der Organisation nicht angehörenden Ehegatten eines Mitgliedes gezahlte (halbe) Unterstützungssumme dem Mitgliede auf seine Unterstützung angerechnet wird. Dieser Antrag wird von fast allen Rednern lebhaft bekämpft. Die Beschlusfassung regelt die Frage dahin, daß beim Tode eines dem Verbands nicht angehörenden Ehegatten eines Mitgliedes die volle Unterstützung gewährt wird, das betreffende Mitglied aber für seine Person von neuem die für den Bezug von Sterbeunterstützung vorgeschriebene Karenzzeit zurückzulegen hat. Ein Antrag, daß der Ausschuß in Zukunft nur Beschwerte- und nicht mehr auch zugleich Kontrollinstanz sein soll, wird nach lebhafter Debatte angenommen. Zu den Generalversammlungen soll in Zukunft nur noch auf je 500 Mitglieder (bisher 300) ein Delegierter gewählt werden. Die Höchstzahl der auf eine Zahlstelle entfallenden Delegierten soll fünf nicht überschreiten.

Ueber die Beschlüsse des Amsterdamer Kongresses mit besonderer Berücksichtigung der Frage des Massenstreiks berichtet der Redakteur Vock-Gotha. Der Redner verweist insbesondere auf den mit dem Wachstum der Unternehmerorganisation verknüpften zunehmenden Einfluß derselben auf die Gehege, der sich immer mehr zuungunsten der Arbeiterklasse bemerkbar macht und noch vielmehr bemerkbar machen wird, und schließlich entsprechende Aktionen der Arbeiterklasse auslösen muß. Die Arbeiter sollten deshalb kühl und leidenschaftslos — allerdings nicht in den Gewerkschaften — die Frage des Massenstreiks erörtern. Bezüglich der Frage der Maifeier verdiene der Beschluß des Jenaer Parteitages den Vorzug gegenüber den in Köln geäußerten Ansichten. Der Maigedanke habe seine Kraft und seinen Anreiz für die Arbeiter gerade in der Tatsache der Arbeitsruhe.

Den Bericht vom Gewerkschaftskongress gibt Herrmann-Dresden. Der Referent beschäftigt sich insbesondere mit der Kritik, die von verschiedenen Parteiorganen an den Beschlüssen des Kongresses geübt wurden, die er als vielfach unzutreffend bezeichnet. Soweit sich aus der Maifeier Aussperrungen ergeben, steht der Redner auf dem Standpunkt, daß die Arbeiter dabei sich nicht immer passiv zu verhalten haben. Was der Gewerkschaftskongress an positiver Arbeit für die Arbeiterklasse geleistet habe, sei leider unter dem Wust der Kritik nahezu verloren gegangen. Eine Diskussion über die beiden Referate wird abgelehnt.

Sodann wird der Vorstand beauftragt, anlässlich des in Stuttgart stattfindenden internationalen Arbeiterkongresses einen internationalen Schuhmacherkongress vorzubereiten bzw. einzuberufen.

Die Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftskongress soll in Zukunft durch die Mitglieder geschehen. Es sollen dazu auch ein Mitglied des Vorstandes und der Redakteur des Fachorgans delegiert werden.

Ueber die Taktik bei Lohnbewegungen und Streiks wird in geschlossener Sitzung verhandelt. Zur Frage der Maifeier kommt eine Resolution gegen wenige Stimmen zur Annahme, in der die Arbeitsruhe als die würdigste

Form der Maifeier erklärt und ausgesprochen wird, daß in den Betrieben, wo Dreiviertel der Arbeiter organisiert sind, dieselben verpflichtet sind, zur Maifeier Stellung zu nehmen, und sofern die Mehrheit derselben sich dafür entschließt, hat die Arbeit zu ruhen. Ergeben sich daraus Aussperrungen, so tritt die Unterstützung gemäß dem Streikreglement ein. Die Stellungnahme zur Maifeier hat spätestens 4 Wochen vorher zu geschehen.

Betreffs der Streikunterstützung wird beschlossen, die Unterstützung für Kinder auf 1 Mt. zu erhöhen. Auch die Unterstützung für weibliche Mitglieder erfährt eine kleine Erhöhung. Für den Fall, daß beide Ehegatten Mitglieder der Organisation und zugleich an einem Streik beteiligt sind, soll auch die Frau die volle statistarische Unterstützung erhalten. Mitglieder, die infolge eines Streiks arbeitslos bleiben, können noch bis auf vier Wochen nach Beendigung desselben unterstützt werden. Für die ersten drei Tage wird Streikunterstützung nicht gewährt, sofern die Dauer des Streiks diese Zeit nicht überschreitet. Zur Annahme gelangt ferner ein Antrag, wonach kein Mitglied anderer Kündigungsfristen eingehen darf, als in den betreffenden Betrieben allgemein üblich sind. Entsprechend der Resolution über die Maifeier wird eine diesbezügliche Bestimmung in das Statut aufgenommen. Der Vorstand soll in Rücksicht auf die Erfahrungen bei verschiedenen Streiks den Versuch machen, die Monteure zu organisieren. Dieselben gehen vielfach aus den Reihen der Arbeiter der Schuhfabrikation hervor und gehen zum Teil später als Meister in dieselbe wieder zurück. Der Zahlstelle Frankfurt a. M. wird ein Teil der Kosten der letzten Maiausperrung bewilligt.

Der Vorstand wird beauftragt, zur nächsten Generalversammlung eine Unfallstatistik auszuarbeiten. Die Vorstandswahl ergibt: Als 1. Vorsitzender wird Simon, als 1. Kassierer Neuf wieder gewählt; als Sekretär, an Stelle Köllers, wird Herrmann-Dresden, als 2. Kassierer König-Köln. Als Ausschußvorsitzender wird Haupt-Magdeburg wiedergewählt, als Redakteur Vock-Gotha.

Lohnbewegungen und Streiks.

Streiks und Aussperrungen.

In Berlin sind am 30. Juni die Glaser ausgesperrt worden. Von der Aussperrung wurden zunächst 387 Arbeiter in 41 Betrieben betroffen, das ist etwa die Hälfte der in Berlin Beschäftigten dieses Berufes. Auch in diesem Falle handelt es sich um einen frivolen Tarifbruch seitens der Unternehmer. Der bestehende, jetzt von der Innung gebrochene Tarif läuft erst am 1. August ab. Zu der event. Erneuerung des Tarifs hatten die Glaser einige Forderungen gestellt, die als Grundlage der Beratungen dienen sollten. Die Meister verhielten sich indessen nicht nur ablehnend, sondern suchten auch durch eine intensive Arbeitsleistung und Heranziehung von Arbeitskräften die notwendigsten Arbeiten vor dem 1. August fertig zu stellen. Es war demnach klar, daß sie es auf den Streik ankommen lassen wollten. In Erwartung des Streiks sind dann eine Anzahl der ledigen Arbeitskräfte von Berlin abgereist, weil sie naturgemäß nicht erst die außerhalb einziehende schlechtere Konjunktur abwarten wollten, während welcher sie infolge des Kampfes hätten abreißen müssen. Die Innung stellte daraufhin an die Arbeiterorganisation die unerfüllbare Forderung, sie solle die Abgereisten bis zum

30. Juni, mittags 12 Uhr (!), nach Berlin zurückrufen. Als das Unmögliche abgelehnt wurde, proklamierte die Zunft die Aussperrung.

Zu der Aussperrung der Lithographen und Steindrucker ist zu berichten, daß durch Vermittelung eines Vertreters der Generalkommission am 10. d. M. Verhandlungen zwischen Vertretern der beteiligten Organisationen der Unternehmer und der Aussperrten stattgefunden haben, die bezüglich der auf centraler Grundlage zu regelnden Streitfragen eine Einigung erzielten. Seitens des Schutzverbandes der Unternehmer wurde für Lithographen die achtfundige, für Steindrucker die neunfundige Arbeitszeit anerkannt. Für Ueberstunden wurde ein Zuschlag von 25 Proz. und für Sonntagsarbeit ein solcher von 50 Proz. zugestanden und soll die Feiertagsbezahlung allgemein eingeführt werden. Alle übrigen Fragen sollen durch lokale Vereinbarungen geregelt werden. — Die Gehilfenvertreter haben in einer nach den Verhandlungen stattgefundenen Sitzung sich dahin erklärt, daß auf Grund der gemachten Zugeständnisse in weitere lokale Verhandlungen eingetreten werden kann, daß aber die Aufnahme der Arbeit erst nachdem die lokal zu regelnden Forderungen der Gehilfen erledigt sind, stattfindet. Ferner erwarten sie von den Unternehmern eine bindende Erklärung, daß die Aussperrten und Streikenden ihre alten Plätze wieder einnehmen können.

Tarif- und Lohnbewegungen.

Das Tarifamt der deutschen Buchdrucker gibt bekannt, daß sowohl seitens der Prinzipalvertreter im Tarifausschuß wie seitens der Gehilfenvertreter einer Anzahl Kreise bis zum festgesetzten Termin und in ordnungsgemäßer Weise der Antrag auf Revision des Buchdrucker tariffs eingereicht worden ist. Die Spezialanträge auf Abänderung einzelner Bestimmungen des Tariffs sind bis zum 13. August beim Tarifamt einzureichen.

Arbeiterversicherung.

Unfallrente und Krankengeld.

Die schon seit Jahren im „Correspondenzblatt“ vertretene Auffassung über das Verhältnis zwischen Unfall- und Krankenentschädigung bei Unfallverletzten findet trotz des Widerstandes der Krankenkassen so bei kleinem auch immer mehr und mehr in der Rechtsprechung Geltung. Wieder liegen einige Entscheidungen vor dahingehend, daß die Krankenkassen verpflichtet sind, das Krankengeld an Unfallverletzte über die dreizehnte Woche hinaus, eventuell bis zum Ablauf der statutarisch festgesetzten Dauer auch dann zu zahlen, wenn die Berufsgenossenschaft dem Erkrankten Unfallrente zahlt, unbeschadet des sich bis auf den Höchstbetrag von drei halben Monatsbeträgen der Unfallrente erstreckenden Ersatzanspruches der Krankenkasse an die Berufsgenossenschaft. In letzter Zeit haben das Landgericht zu Hamburg und die Rostocker Aufsichtsbehörde der Krankenkasse, das „Gewert“ der Stadt Rostock — eine kollegiale Behörde des Rates der Stadt — dahin entschieden. Das im „Hamburger Echo“ auszugsweise wiedergegebene Urteil des Landgerichts enthält zugleich eine treffliche Kritik des auch von mir in Nr. 44 des „Correspondenzblattes“ 1905 besprochenen Altonaer Urteils vom 29. Juni 1905, welches die gegenteilige Auffassung vertreten hatte. War noch das den Gegenstand einer weiteren Besprechung in Nr. 3 dieses Jahrganges bildende Urteil des Hanseatischen Ober-

landesgerichts vom 2. Dezember 1905 nur sehr bedingt zur Anerkennung der Zahlungsverpflichtung der Krankenkasse gekommen, merkte man es gewissermaßen dem Urteil an, daß es sich um eine Materie handelte, in der die Richter sich nicht ganz auszukennen schienen, so sind die jetzt vorliegenden Entscheidungen ebenso klar und schlüssig wie die in Nr. 5 dieses Blattes abgedruckte Entscheidung aus Magdeburg, und Einwände dagegen müssen völlig aussichtslos erscheinen.

Das Hamburger Urteil lautet in dem hier in Betracht kommenden Teil:

„Die Beklagte vermag aber ihre Unterstützungspflicht auch nicht deshalb abzulehnen, weil der Kläger für den Zeitraum, für den er Krankengeld beanprucht, Unfallrente erhalten hat. § 25 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes bestimmt mit unzweideutigen Worten, daß die Verpflichtungen der eingeschriebenen Hilfskassen, den von Unfällen betroffenen Arbeitern Unterstützungen zu gewähren, durch das Unfallversicherungsgesetz nicht berührt werden. Die Kassen haben demnach ihren Mitgliedern die volle statutenmäßige Unterstützung zu gewähren, und es steht ihnen weiter nichts zu, als gemäß Absatz 4 des genannten Paragraphen, als Ersatz höchstens drei Monatsbeiträge der Rente, und zwar mit nicht mehr als der Hälfte in Anspruch zu nehmen. Bei der Unterstützung in einer Anstalt wird eine Ausnahme gemacht und Ersatz aus der ganzen Rente gewährt, und zwar, wie die Motive zum Gesetz bezeichnender Weise sagen, deshalb, weil der in einer geschlossenen Anstalt Untergebrachte dort mit allen Lebensbedürfnissen vollständiger versorgt sei als derjenige Hilfsbedürftige, der anderweit unterstützt wird, ferner weil die Erfahrung gelehrt hat, daß bei Anstalten solcher Anstalten aus dem Besitze von Geldmitteln häufig Unzuträglichkeiten für die Anstalten erwachsen. Es ist demnach klar, daß das Gesetz dem rentenberechtigten Kassenmitglied grundsätzlich zwei nebeneinander bestehende Ansprüche zugeordnet hat, den vollen statutenmäßigen Anspruch gegen die Kasse und daneben den Anspruch gegen die Berufsgenossenschaft auf denjenigen Teil der Rente, der nicht zur Deckung der Ersatzansprüche eingehalten werden müßte. In dieser Rechtslage ist durch die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 25. Mai 1903, durch welche die Unterstützungspflicht der Krankenkassen bis zum Ablauf der 26. Woche ausgedehnt worden ist, nichts geändert worden. Im Gegenteil, die Vorschriften des § 25 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes kommen nunmehr in erheblich erweiterten Umfange zur Geltung. Denn bis dahin trat der Fall, daß eine Krankenkasse für denselben Zeitraum, für den dem Unterstützten ein Rentenanspruch zustand, Unterstützungen zu leisten hatte, nur dann ein, wenn sie statutenmäßig ihre Unterstützungspflicht über die 13. Woche hinaus ausgedehnt hatte; jetzt tritt dieser Fall für die Zeit von der 14. bis zum Ablauf der 26. Woche stets ein. Es können auch nicht, wie es in einem Urteile des Landgerichts Altona vom 29. Juni 1905 geschieht, aus dem durch das Gesetz vom 25. Mai 1903 geschaffenen Absatz 5 des § 20 des Krankenversicherungsgesetzes Gründe gegen die vorstehend gegebene Auffassung geschöpft werden. Dieser Absatz bestimmt, daß in den Fällen, in welchen auf Grund des Reichsgesetzes über Unfallversicherung ein Anspruch auf Sterbegeld begründet ist, der Kasse bis zur Höhe des von ihr gewährten Sterbegeldes durch Ueberweisung des auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu gewährenden Sterbegeldes Ersatz zu leisten ist. Aus dieser Sonderbestimmung für das Sterbegeld kann keineswegs ein Grundsatz abgeleitet werden, der nun auch für die übrigen von der Kasse zu leistenden Unterstützungen Geltung haben soll; im Gegenteil, daraus, daß man es für erforderlich hielt, für das Sterbegeld diese Sonderbestimmung zu treffen, folgt, daß ein allgemeiner Grundsatz, daß die Unterstützungen aus der Unfall- und Krankenversicherung nicht nebeneinander geleistet werden sollten, nicht besteht. Ebenjowenig spricht gegen die vorstehend gegebene Darlegung der im gedachten Erkenntnis ausgeführte Grundsatz, daß es dieser Bestimmung (nämlich der Bestimmung des § 11 G.-U.-V.-G., wonach die Berufsgenossenschaft der Krankenkasse die Fürsorge für den Ver-

Betriebe verhängte Sperre nicht bis zu einem bestimmten Tage aufgehoben sein würde. Da die Gesellen die Sperre fortbestehen ließen, so wurden nun von allen Zimmermeistern die Gesellen entlassen, und so kam es, daß der Zimmermeister, von welchem in dem vorliegenden Rechtsstreit die Rede ist, die Arbeit bis zu dem festgesetzten Tage nicht fertigstellen konnte, sondern erst 16 Tage später, wofür ihm der Architekt 1600 Mk. von seiner Forderung abzog, indem er behauptete, es sei nicht ein Streik gewesen, welcher die Hinausschiebung des Termins der Fertigstellung der Arbeiten verursachte, sondern die Aussperrung seitens des Meisters selber. Das könne er aber nicht als berechtigten Grund zur Hinausschiebung des Termins gelten lassen. — Der Zimmermeister klagte nun den Restbetrag seiner Forderung ein, und alle Instanzen, zuletzt das Reichsgericht, gaben ihm Recht. — Landgericht und Oberlandesgericht sprachen sich dahin aus, daß bei derartigen wirtschaftlichen Kämpfen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Solidarität aller derjenigen, welche gleiche Interessen verfolgen, eine Vorbedingung für eine erfolgreiche Beendigung des Kampfes bilde; der sogenannte partielle Streik muß daher dem Generalstreik gleichgeachtet und als ein Hindernis angesehen werden, für dessen Folgen, insoweit sie eine Verzögerung der Arbeit mit sich bringen, der Kläger nicht verantwortlich gemacht werden kann. — Gegen diese Erwägung hat das Reichsgericht keine Einwendung erhoben. Allerdings sei dem erwähnten Innungsbeschlusse eine die Innungsmitglieder rechtlich zwingende Kraft nicht beizumessen, hieraus ergibt sich jedoch noch nicht, daß der Zimmermeister, indem er durch Befolgung des Beschlusses eine Verzögerung in der Fertigstellung der übernommenen Arbeiten herbeiführte, dem Beklagten gegenüber nicht als entschuldigt im Sinne der angeführten Vertragsbestimmung erachtet werden könnte. Die Vorinstanzen fassen die Vertragsbestimmung dahin auf, es entspreche ihrem Sinne, daß die durch den Streik der Gesellen hervorgerufene Aussperrung als ein Umstand anzusehen ist, welcher die verspätete Fertigstellung der übernommenen Arbeiten hinreichend entschuldige. Die angefochtene Entscheidung beruht also auf der Auslegung des fraglichen Vertrages, und es kann keine Rede davon sein, daß dabei ein Rechtsirrtum oder ein prozessualer Verstoß unterlaufen wäre.

Was hier die sämtlichen richterlichen Instanzen über die Pflichten der Solidarität von Rechts wegen verkündet haben, das sind wahrhaft goldene Worte! Es ist da mit dürren Worten ausgesprochen, daß die Pflicht der Solidarität höher steht als selbst das geschriebene Recht, und diese Auffassung ist, das sei nochmals hervorgehoben, vom Reichsgericht bestätigt worden.

Mit dieser reichsgerichtlichen Entscheidung ist dem bisher im Deutschen Reiche üblichen gewesenen

„Arbeitswilligenschutze“ das vernichtendste Urteil gesprochen! Wenn streifende Arbeiter Streikposten ausstellen, wenn diese Streikposten auf Arbeitswillige einzuwirken suchen, daß dieselben die Pflichten der Solidarität üben; wenn hier und da bei dieser Erinnerung an die Pflichten der Solidarität ein drastisches Wort fällt — in allen diesen Fällen lassen sich die streikenden und oftmals auch ausgesperrten Arbeiter von dem Gedanken leiten,

„daß bei derartigen wirtschaftlichen Kämpfen zwischen Arbeitgebern und Unternehmern Solidarität aller derjenigen, welche gleiche Interessen verfolgen, eine Vorbedingung für eine erfolgreiche Beendigung des Kampfes bilde . . .“

Dabei gehen aber die streikenden und ausgesperrten Arbeiter in ihren Anforderungen an die Rechtsprechung in bezug auf das Koalitionsrecht noch lange nicht so weit, wie in diesem Falle sämtliche richterliche Instanzen gegangen sind: daß vor der Pflicht der Solidarität selbst das formale Recht zurückzutreten habe!

Und so steht denn unbestreitbar und unzweifelhaft fest, daß diese Reichsgerichtsentscheidung im schroffsten Widerspruch steht zu der bisher im Deutschen Reiche geübten und oftmals vom Reichsgerichte bestätigten Justiz gegen streifende und ausgesperrte Arbeiter!

Die Zukunft wird also lehren, ob die deutschen Arbeiter auch dieses an sich vernünftige Urteil auf das Konto „Klassenjustiz“ zu buchen haben werden; ob durch dieses Urteil der Grundsatz: Was den Unternehmern von Rechts wegen erlaubt, wird an Arbeitern von Rechts wegen gestraft in brutalster und unerbittlichster Weise öffentlich verkündet werden, oder ob es endlich in Deutschland dahin kommen wird, daß auch den Arbeitern das Recht zugestanden wird, innerhalb der bestehenden Rechtsgrenzen das Koalitionsrecht frei und ungehindert betätigen zu können. Denn für die Arbeiter, die wirtschaftlich Schwachen, gilt in noch weit höherem Maße der Grundsatz, daß „die Solidarität aller derjenigen, welche gleiche Interessen verfolgen, eine Vorbedingung für eine erfolgreiche Beendigung des Kampfes“ ist!

Wie aber auch die Dinge sich gestalten mögen, ob das Reichsgericht den von ihm aufgestellten Grundsatz nur für die wirtschaftlichen Kämpfe der Unternehmer gegen Arbeiter, oder ob es denselben für alle wirtschaftlichen Kämpfe gelten lassen will: die Arbeiterklasse wird den vom Reichsgericht aufgestellten Grundsatz sich unter allen Umständen zu eigen machen und danach handeln — auch wenn ihre Angehörigen wie bisher dafür bestraft werden!

Kartelle und Sekretariate.

Arbeiter-Sekretariat Nürnberg. Im Arbeiter-Sekretariat Nürnberg wird ab 1. August ein weiterer Sekretär angestellt, der die gewerkschaftlichen Arbeiten zu erledigen hat. Bedingung: Kenntnis der örtlichen Verhältnisse und der Gewerkschaftsbewegung überhaupt.

Bewerbungen unter Angabe der bisherigen Tätigkeit bis spätestens 25. Juli an das Arbeiter-Sekretariat Nürnberg, Egidienplatz 22, mit der Aufschrift: „Bewerbung.“

legten über den Beginn der 14. Woche hinaus übertragen (kann) nicht bedürft hätte, wenn die Krankenkasse von der 14. Woche an neben der Berufsgenossenschaft und kumulativ mit dieser zur Fürsorge verpflichtet gewesen wäre. Es ist dabei übersehen, daß diese Bestimmung aus einer Zeit stammt, in welcher die gesetzliche Fürsorgepflicht der Krankenkasse mit dem Ablauf der 13. Woche endete. Gegenwärtig, nach Inkrafttreten der Novelle zum Krankenversicherungs-gesetz, wird allerdings bis zum Ablauf der 26. Woche für die Berufsgenossenschaft kein Bedürfnis zur Uebertragung der Fürsorge vorliegen. Es liegt auch dann nicht vor, und lag auch früher dann nicht vor, wenn eine Klasse statuten-gemäß ihre Fürsorgepflicht über den gesetzlichen Mindestzeitraum ausdehnt.

Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde in Kostof faßt sich kürzer, lediglich aus dem Wortlaut des § 25 leitet sie das Recht des Erkrankten ab, unter allen Umständen bis zum Anlauf der 26. Woche — Krank-heit natürlich vorausgesetzt — das Krankengeld zu fordern, einerlei ob er die Unfallrente schon be-kommen hat oder sie noch fordern kann. Die Ent-scheidung sagt:

„Die Weigerung (nämlich dem Verletzten die Kranken-unterstützung bis zum Ablauf der 26. Woche zu bezahlen, weil ihm schon die Vollrente gezahlt wird) der Kasse er-scheint unbegründet. Denn, wenn auch im § 9 des Ge-werbe-Unfallversicherungsgesetzes, das auf den vorliegenden Fall Anwendung findet, da der Kläger in einem Gewerbe-betriebe verunglückt ist, welcher sich auf die Ausführung von Maurerarbeiten erstreckt, gesagt ist, daß die Unfallversicherung für den Verletzten mit dem Beginn der 14. Woche nach dem Unfall für den Geschädigten einzutreten hat, so ist doch an-dererseits im § 25 Abs. 1 des genannten Gesetzes klar zum Ausdruck gebracht, daß die Verpflichtung der Krankenkassen, den von Unfällen, die unter das Unfallversicherungsgesetz fallen, betroffenen Arbeitern usw. Unterstützung zu gewähren, durch dies Gesetz nicht berührt wird. Zweifel könn-ten nur darüber entstehen, ob der Gesetz-geber die Fortgewährung der Krankenunter-stützung über die 13. Woche hinaus auch dann gewollt hat, wenn und soweit nach diesem Zeitpunkt die Unfallversicherung bereits für den Verletzten eingetreten ist. Diese Frage muß aber bejaht werden, da im Absatz 2 des § 25 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1900 entgegen der Fassung des entsprechenden § 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 der unterstützenden Krankenkasse auch dann ein Anspruch auf Entschädigung seitens der betreffenden Berufs-genossenschaft gewährt ist, wenn die Krankenunterstützung für eine Zeit gewährt ist, für welche der Verletzte einen Entschädigungsanspruch gegen die Berufsgenossenschaft ge-habt hat, gleichgültig ob letztere bereits ihrer Entschädigungs-pflicht nachgekommen ist oder nicht. (Vergleiche die Worte „zustand oder noch zusteht“ im Absatz 2 des § 25 des Ge-setzes vom 30. Juni 1900, während im § 8 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 nur gesagt ist: zusteht.) Es war daher die Beflagte, so wie gesehen, zu verurteilen.“

Auch diese beiden Entscheidungen werden gewiß zur weiteren Geltendmachung der Ansprüche von Unfallverletzten gegen die das Krankengeld weigern-den Krankenkassen wertvolles Material bieten. Dazu sollen sie mitgeteilt sein.

Lübeck.

Rub. Wiffell.

Hygiene- und Arbeiterschutz.

Arbeiterschutz in Canada. Im vorigen Jahre ist wieder in einer Provinz Canadas, und zwar in Neu-Braunschweig, ein Fabrikgesetz ge-schaffen worden. In Ontario, Quebec und Mani-toba bestanden solche schon früher. Das neue Gesetz erstreckt seine Wirksamkeit (§ 2) auf Gewerbe- und Handelsbetriebe mit zehn oder mehr Personen, fer-ner, ohne Rücksicht auf die Zahl der Beschäftigten, auf Bäckereien, Betriebe mit motorischer Antriebs-kraft und Wäschereien. Die §§ 3—9 betreffen die

Arbeit von Kindern und Frauen. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Männ-liche Jugendliche im Alter von 14 bis 16 Jahren und weibliche Jugendliche im Alter von 14—18 Jahren dürfen in Betrieben, die vom Provinzialrat als ge-fährlich oder ungesund bezeichnet wurden, nicht be-schäftigt werden. In den sonstigen Betrieben ist die Beschäftigung dieser Arbeiterkategorien zulässig, doch gelten für alle weiblichen Personen, einschließ-lich der erwachsenen Frauen, die nachfolgenden Regeln: 1. Die Arbeitsdauer darf täglich nicht mehr als zehn und wöchentlich nicht mehr als sechzig Stunden betragen; 2. die Arbeitszeit soll durch eine mindestens einstündige Mittagspause unterbrochen werden; 3. falls die Arbeitszeit über 7 Uhr abends hinausreicht, soll allen weiblichen Personen zwischen 5 und 8 Uhr abends eine Pause von mindestens 45 Minuten gewährt werden. Ausnahmen von diesen Beschränkungen der Arbeitszeit können die Fabrikinspektoren in besonderen Fällen bewilligen; doch dürfen Frauen und Jugendliche an nicht mehr als 36 Tagen innerhalb 12 Monaten Ueberzeit arbeiten, ebenso nicht zwischen 10½ Uhr abends und 6 Uhr morgens oder länger als 13 Stunden täglich. — Die §§ 10—20 enthalten Vorschriften über den Betrieb der Fabriken, die Sicherheitsvorkehrungen, das Ver-fahren bei Unfällen, die Anstellung von Fabrik-inspektoren und einer Fabrikinspektorin. § 21 nimmt die Heimarbeit von der Wirkung des Ge-setzes aus, § 22 jene Arbeiter, die vorübergehend bei Reparaturen an Maschinen in Fabriken beschäf-tigt sind. Dem Provinzialrat ist die Herausgabe von Durchführungsvorschriften und die Anstellung des Inspektionspersonals anheimgegeben (§ 23). Die folgenden Paragraphen betreffen die Befugnisse und Pflichten der Inspektoren, die Bestrafungen wegen Verletzung des Gesetzes sowie die Vorlage von Inspektionsberichten. F.

Polizei und Justiz.

Solidarität geht vor Recht!

So hat neuerdings das Reichsgericht nach einer in der „Rheinisch-Westfälischen Arbeitgeber-Zeitung“ abgedruckten Entscheidung entschieden.

Es handelt sich um folgenden Fall:

Ein Architekt hatte mit einem Zimmermeister einen Vertrag geschlossen, nach welchem letzterer die Zimmerarbeiten für ein von dem ersteren aus-zuführendes Gebäude übernahm. In dem Ver-trage war u. a. vereinbart, daß die Zimmerer-arbeiten an einem bestimmten Tage fertig sein sollten, und daß der Zimmermeister bei Ueber-schreitung dieses Termines für jeden Tag der späteren Fertigstellung der Arbeiten 100 M. Konventionalstrafe zahlen sollte. Ausdrücklich hatte man jedoch die Klausel aufgenommen, daß Witterungseinflüsse, Streiks und sonstige Um-stände, auf welche der Zimmermeister keine Macht auszuüben in der Lage sei, ihn für die Dauer der Hinderung von der Konventionalstrafe befreien sollten, wenn er beim Eintritt des Hinderungs-grundes dem Vertragsgegner schriftliche Anzeige mache. Nun brach in dem in Betracht kommenden Orte ein partieller Streik der Zimmergesellen aus, von welchem jedoch der Betrieb des hier in Rede stehenden Zimmermeisters nicht betroffen wurde. Indessen beschloß die Innungsversamm-lung der Zimmermeister, daß bei allen Innungs-meistern des Ortes sämtliche Zimmergesellen ent-lassen werden sollten, falls die über die erwähnten